Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Caminer, Domenico / Korn, Christoph Heinrich, 1726-1783 / Schmidlin, Johann Christoph

Geschichte des gegenwärtigen Kriegs zwischen Rußland, Polen und der Ottomannischen Pforte

Bd.: 33

Frankfurt [u.a.] 1775

Bamberg, Staatsbibliothek -- Bip.H.bell.q.18(9#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11429474-5
VD18 15493091-001

1

Geschicht
des
gegenwärtigen Kr

zwischen
Rußland, Polen
und der
Ottomannischen Pforte.

Drey und dreyßigster Theil.

Worinnen die weitere Nachricht von den Verhandlungen der Polnischen Delegation, von der neuen Regierungs Form, und von den Kriegs-Operationen der Russen und Türken, bis zum Friedensschluß enthalten sind.

Mit Kupfern.

Frankfurt und Leipzig, 1775. 33–36

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

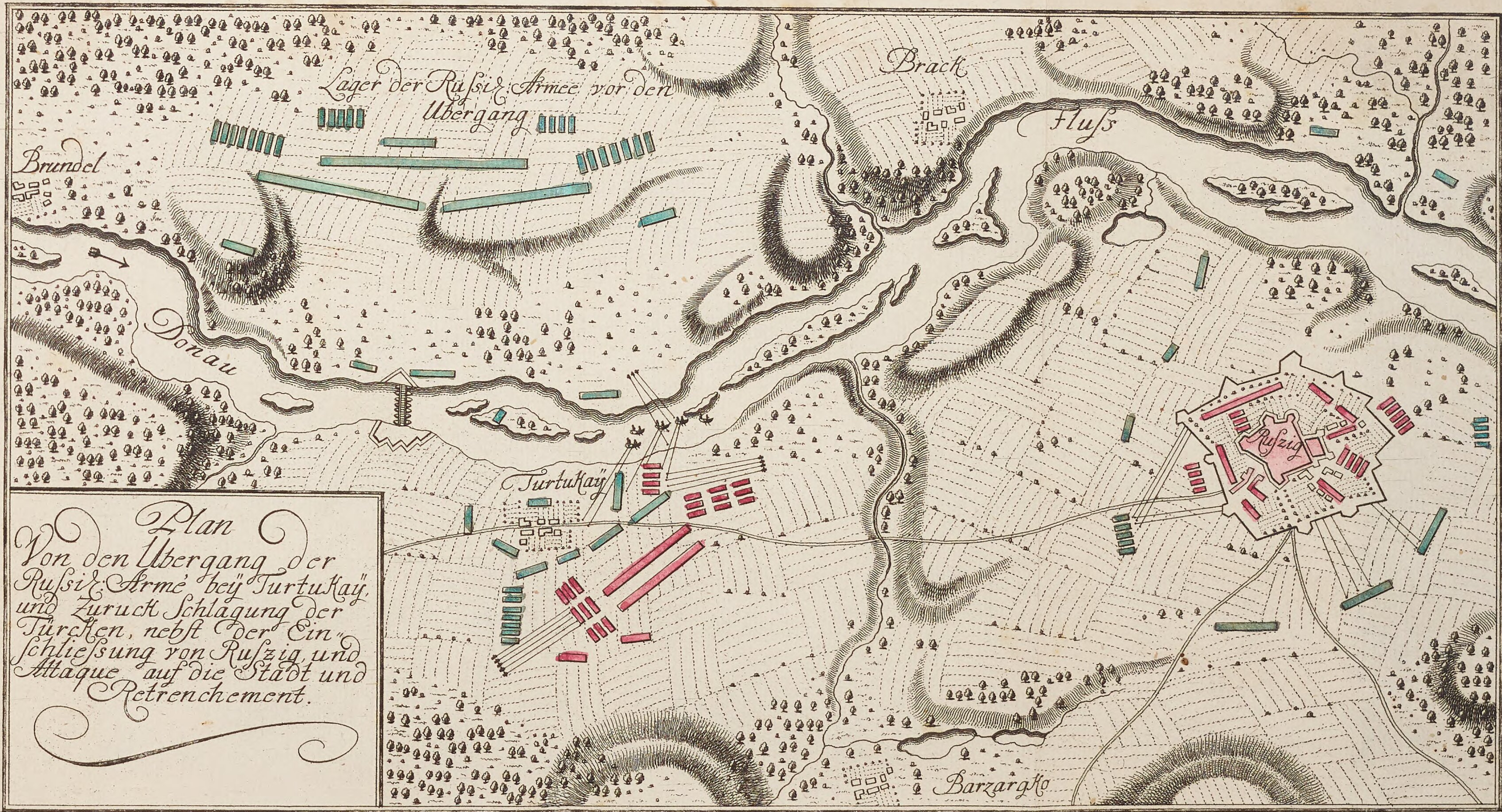
Plan
Von den Übergang der
Rußi: Armé beÿ Turtukaÿ,
und Zuruck Schlagung der
Türcken, nebst der Ein,
schliessung von Rußzig, und
Attaque auf die Stadt und
Retrenchement.
Lager der Rußi: Armee vor den
Übergang
Brack
Fluss
Brundel
Donau
Turtukaÿ
Rußzig
Barzargko

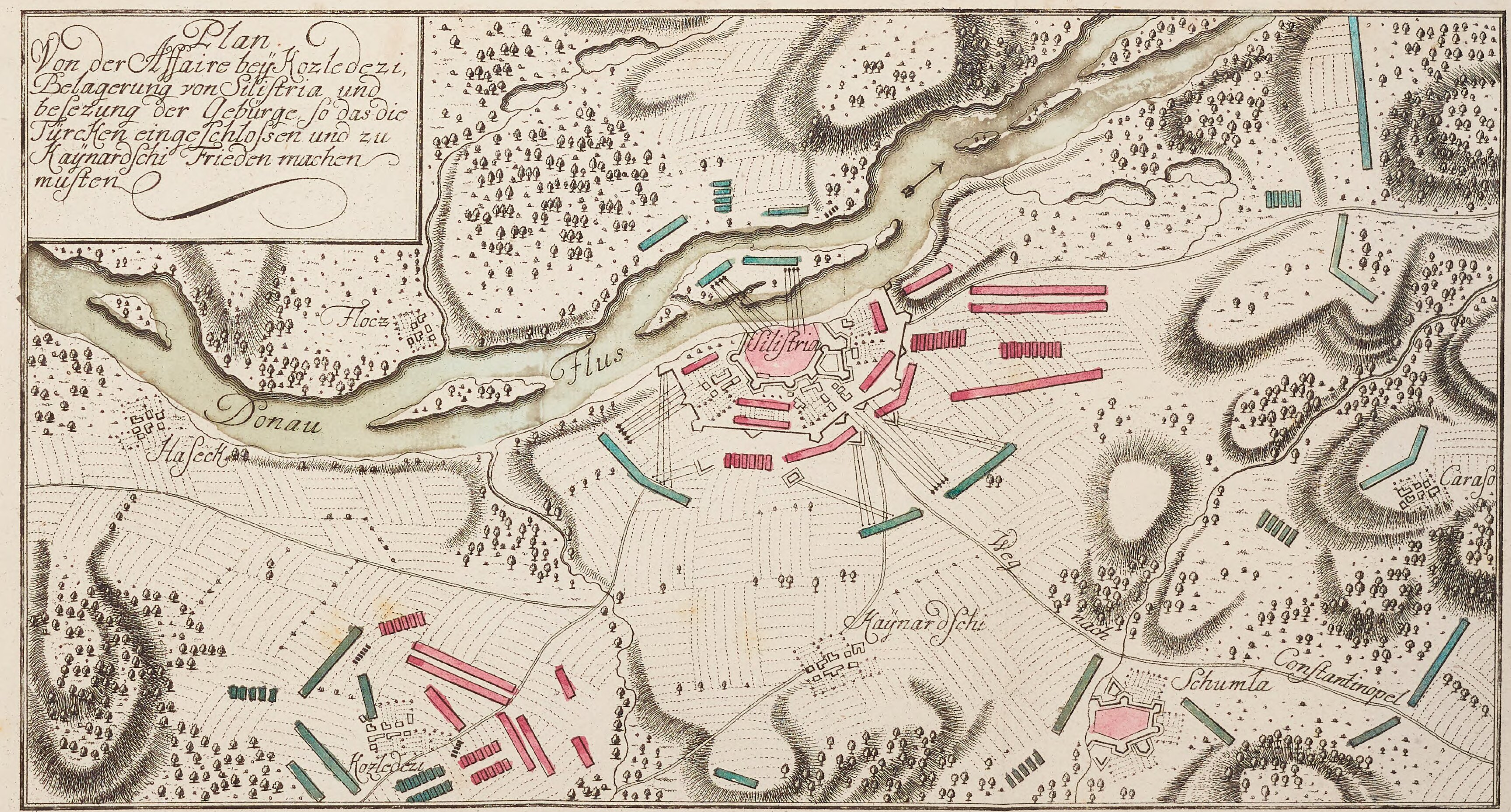
Plan
Von der Affaire beÿ Kozledezi, Belagerung von Siliſtria und beſezung der Gebürge ſo das die Türcken eingeſchloſsen und zu Kaÿnardſchi Frieden machen muſten
Flocz
Donau
Flus
Siliſtria
Haseck
Kaÿnardſchi
Weg
nach
Conſtantinopel
Schumla
Caraso
Kozledezi

Erstes Kapitel.

Weitere Nachrichten von dem Conseil Permanent in Polen, und Deklaration der drey Minister wegen demselben. Anrede des Fürsten Sulkowski an den König, im Nahmen der Delegation. Antwort des Königes.

Wir haben im vorigen Theile gemeldet, daß das Projekt wegen des beständigen Rathes, noch vielen Wiederspruch gefunden, und die völlige Berichtigung desselben weiter hinaus geschoben worden. Den endlichen Schluß desselben zu beschleunigen, übergaben drey fremde Minister den 1. Aug. der Delegation folgende Note, welche sie auch in polnischer und französischer Sprache drucken liessen.

Deklaration d. drey Minister wegen den Conseilpermanent.

„Die Errichtung eines National Rathes, ist sowohl denen dreyen benachbarten Mächten, als allen in der Staats Wissenschaft erfahrnen Personen, als das einige Mittel vorgekommen, in Polen eine Ausübung der Gesetze einzuführen, welche sich mit der zwischen den dreyen Ständen des Reichs eingeführten Gleichheit vereinbaren läßt. Da, zwischen den Reichstägen, die ausübende Macht sich niemals versammelte, und folglich sich zertheilet in den Händen solcher Leute befand, welche, ans Unwissenheit der Grundsätze und

Gränzen ihrer Gewalt, viele Schwäche in den öffentlichen Staats-Geschäften, und Partheylichkeit in Privat Angelegenheiten blicken liessen; so entstand natürlicher weise aus dieser Unordnung eine allgemeine Schlafheit in den Triebfedern der Regierung."

„Der Ritter Stand, welcher keinen Theil an der öffentlichen Verwaltung der Staats Geschäfte hatte, genos blos des traurigen Vorrechtes, alle zwey Jahre neue Gesetze zu machen, welche niemals zur Ausübung gebracht wurden. Nach den Grundsätzen der Gleichheit war es also billig, solchen in gleicher Anzahl mit den Senatoren und Ministern, mit zur Verwaltung der Staats Geschäfte zu ziehen."

„Diß sind die Grundsätze, nach welchen die drey Minister, auf Befehl ihrer Höfe, handeln werden. Ob solche gleich, nachdem sie mit verschiednen in den polnischen Angelegenheiten erfahrnen Personen, diesen Absichten gemäs, einen Plan zu Errichtung eines immerwährenden Rathes, entworfen hatten, und solchen, denen von dreyen Viertheilen dieser Versammlung geäusserten Gesinnungen zufolge, sogleich nach Unterzeichnung der Traktaten, durch die Delegation hätten können annehmen lassen, so haben sie doch, anstatt die Befehle ihrer Höfe sogleich auszuführen, vorher noch einen neuen Versuch zu thun, die Gemüther zu vereinigen, und die verschiedne Parthien zur einmüthigen Einwilligung in den vorgelegten Plan zu bewegen. Sie haben sich deswegen zuerst an den König gewendet, und mit Vergnügen wahrgenommen, mit welcher Großmuth seine Majestät darein willigten, einen Theil Ihrer Vorrechte, nach dem feyerlichen Vergleiche, welchen sie deswegen mit denen dreyen Höfen eingegangen hatten, mit der Errichtung einer weisen Regierung und einer Raths Versammlung der Nation zu vertauschen, in welcher Se. Majest. dennoch den Vorsiz behalten und die Austheilung der höchsten Gewalt, welche in den vorhergehenden Zeiten der Verwirrung und Unwissenheit gemacht worden war, im Stande bleiben solte, ohne einen Eingrif in die Grundveste der Freyheit zu thun."

„Nach-

„Nachdem dieser wesentliche Punkt in Ordnung gebracht war, so blieb den dreyen Ministern nichts übrig, als ihn der Untersuchung einer großen Zahl von Senatoren, Ministern und Mitgliedern des Ritter Standes zu überlassen, von denen einige von Seiten Sr. Maiestät bevollmächtiget waren, die Rechte und Würden derselben zu behaupten. Und da auch dieser Schritt, zum Vergnügen aller dererjenigen, welche Theil an den Berathschlagungen hatten, glüklich gelungen war, so fehlte nichts weiter, als diesem von einigen Gliedern der Delegation und von dem Könige selbst in Ordnung gebrachten Plan von einem immerwährenden Rathe, auch die Einwilligung der ganzen Delegation zu verschaffen. Dem ganzen Europa ist es bekannt, daß man der Delegation diesen Plan bereits vor einigen Monaten vorlegte. Allein, da die Untersuchung, zweener am wenigsten erheblichen Punkten, der Versammlung eine unendliche Zeit wegnahm, so verlangten die Minister, ehe noch die Delegation prorogiret würde, die Anmerkungen derselben über diesen Gegenstand schriftlich. Die unglükliche Staatskunst, einer zuverläßigen Erklärung auszuweichen, damit man Zeit gewinnet. Eine Staatskunst, wodurch Polen gänzlich zu Grunde gerichtet wird, hat auch bey dieser Gelegenheit die wiedrigste Wirkung für das allgemeine Beste gehabt. Man hat nicht allein denen Ministern, vor der Limitation, nicht die geringste Anmerkung mitgetheilt, sondern es sind sogar seit dieser Zeit verschiedne Wochen verstrichen, ohne daß man die geringste Antwort auf die Neigung ertheilet hätte, welche die drey Höfe beständig gezeiget haben, die Gemüther zu vereinigen, und auf einerley Gedanken zu bringen. Leute, welche ihren Nutzen dabey finden, wenn sie die Unruhen unterhalten, haben es bis jezt verhindert, daß die Anmerkungen wegen dem immerwährenden Rathe, welche man verlangt hatte, nicht ausgeliefert worden sind. Da nun die drey Minister den Intriguen nicht länger zum Spiele dienen wollen, so erklären sie durch gegenwärtiges: Daß sie Befehl von ihren Höfen haben, keinen längern Aufschub in dieser Sache zu gestatten.“

„ Die drey Minister haben für gut gefunden, diesen historischen Bericht, von demienigen, was sich in Ansehung des immerwährenden Rathes zugetragen hat, abzufassen, damit, wenn solcher in allen polnischen Provinzen bekannt gemacht wird, sie sich vor den Augen der Nation das Unglück nicht vorzuwerfen haben, welches im Begrif ist, durch die Einrückung neuer Truppen in das Königreich, über dieselbe loszubrechen. Diese Nation, welche ein Opfer des Eigennutzens dererienigen ist, welche ihre Absichten unter der heuchlerischen und betrüglichen Decke des Patriotismus verbergen, kan sich deswegen an diese Werkzeuche ihres Unglüks halten. Die drey Minister protestiren im Nahmen ihrer Höfe, daß solche, indem sie an Errichtung eines National Rathes gearbeitet, nichts im Auge gehabt haben, als die Wohlfahrt von Polen und die Erhaltung der Freiheit. Der geringste Schritt, sich einer unumschränkten Gewalt anzumassen, wird alle Aufmerksamkeit der benachbarten Höfe erregen, und aus diesem Grunde werden die drey Minister insonderheit keinen Vorschlag annehmen, welcher die königliche Vorrechte und nahmentlich die Ernennung zu den Starosteyen betrift. Diese können und müssen nirgend andershin, als zur Schatzkammer gehören, und in Ansehung dessen werden sie das Projekt als das zuträglichste für die Wohlfahrt des Staates aus allen Kräften unterstützen.“

Ohngeachtet dieser Drohungen, fand das Projekt in den Sizungen der Delegation vom 3. und 4. Aug. den lebhaftesten Widerstand. Ob man gleich versicherte, der König habe seine Einwilligung zu dem Conseil Permanent gegeben, so behaupteten doch noch viele Delegirte das Gegentheil. Es wurde also beschlossen, eine Deputation an Se. Majestät zu schicken. Da keiner von denen Bischöffen oder Senatoren, welche durch die Delegation dazu ernennet wurden, dieses Geschäfte übernehmen wolte, so sezte sich Fürst August Sulkowski, Woywode von Gnesen, an die Spitze der Deputirten, welche von dem Senate in den Herren Zienkowicz, Kastellanen von Smolensk, und Szydlowski, Kastellanen von Zarnow; von dem Ritterstande aber, in den Fürsten Martin Lubomirski und Anton Sulkowski, nebst noch ohngefähr einem hal-

ben

ben Dutzend Landboten bestanden. Da diese Deputation keine schriftliche Instruction hatte, so veränderte sie den Gegenstand des ihr aufgetragenen Geschäfts, welcher darinn bestand, des Königes Majestät zu fragen, ob dieselbe wirklich ihre Einwilligung zu dem Conseil Permanent gegeben hätten, wie solches von den dreyen Ministern versichert worden seye. Anstatt nun diese Frage an den König zu thun, und von der durch die Minister gedachten feyerlichen Einwilligung etwas zu gedenken, begehrten die Deputirte förmlich, Se. Majestät möchten ihre Einwilligung zu dem Conseil Permanent ertheilen, wie solches aus der Rede des Fürsten August Sulkowski erhellet, welche hier, ihrem ganzen Inhalte nach, folgt.

Rede des Fürst Sulkowski an den König wegen dem Conseil Permanent:

„Da alle Worte, welche Sie, allergnädigster Herr, zu der Nation geredet haben, in den Herzen Ihrer getreuen Räthe und aller guten Bürger eingegraben sind, so erinnern wir uns auch dererjenigen, mit welchen Ew. Majestät den Reichstag aufhoben, indem Sie durch Ihre Unterschrift die durch die conföderirte Stände der Republik errichtete Delegation bekräftigten, nemlich: me sortesque meas uobis committo. Da wir von gedachter Delegation, im Namen des Senates und des Ritterstandes, an Ew. Majest. abgeschickt sind, so bedienen wir uns heute eben dieser Worte, indem wir uns an einen erleuchteten König, einen gnädigen Souverain, einen gütigen Vater wenden. Wir stellen uns vor Ew. Majestät dar, von dem heftigsten Schmerze, bey dem beweinenswürdigen Anblicke der Republik durchdrungen, welche, nachdem sie schon so vieles Unglück ausgestanden hat, noch von neuem von den schreklichsten Wiederwärtigkeiten bedrohet wird, und keine andere Zuflucht weiß, als ihr Schicksal in die Hände Ew. Majest. zu übergeben. Sortes nostras et fata Reipublicae.“

„Es ist Polen und dem ganzen Europa bekannt, daß alle Woywodschaften und Districte, durch die Universalien Ew. Majest. zu den gegenwärtigen ausserordentlichen Reichstage eingeladen worden sind, um, unter andern wichtigen Gegenständen ihrer Sorgen, auch die beste Regierungsform in Ordnung zu bringen. Dieses Werk zum

Stande.

Stande zu bringen , ist die Delegation durch die Limitations Acte und ihre Vollmachten autorisirt worden. Nachdem die unglückliche Ceßions Tractaten wegen der abgerissnen Provinzen geschlossen waren, hat man die Unterhandlungen mit den Ministern der drey benachbarten Höfe angetretten , durch welche unser also verkleinertes Land in bessre Ordnung kommen, und in einen glüklichern Zustand gesetzet werden solle. In den langen, obwohl besondern Conferenzen , mit den Ministern Ew. Majestät, und verschiedenen andern Mitgliedern des Senats und Ritterstandes, doch allezeit mit geziemender Achtung für den Thron , wurde das Proiekt von einem immerwährenden Rathe , bey der Person des Königes entworfen, welchem die Handhabung der Gesetze während der Zwischenzeit von einem Reichstage zum andern aufgetragen werden solte. Und dieses Projekt ist bereits vor einigen Monaten der ganzen Delegation, durch die Minister der obbemeldten Höfe , mit einer Erklärung übergeben worden : Daß da das Projekt von denen dreyen Mächten in Ordnung gebracht worden , solches nicht der geringsten Veränderung, in Ansehung der wesentlichen Punkte, unterworfen seyn könne ; aber daß, in Ansehung der übrigen , billige und vernünftige Anmerkungen und Nachrichten eines ieden Delegirten mit aller Achtung aufgenommen werden solten, welche mit der Vollkommenheit des Planes übereinstimmten. "

„ Dem allem ohngeachtet, ist dieses so oft angefangne Geschäfte , durch verschiedene Zwischenfälle , vielleicht unglüklicher Weise für die Republik , bis zur lezten Verlängerung auf den Monat Junius unterbrochen worden , welche durch die besondern Geschäfte der Mitgliedere der Delegation nothwendig machten. Dazumal verlangten die auswärtige Minister , ein ieder von uns solte ihnen seine Bemerkungen , während der Zwischenzeit bis auf den ersten August, schriftlich mittheilen, aber sie erhielten keine. "

„ Der zur Wiedereröfnung der Delegation bestimmte Tag erschien , und die Minister der dreyen Höfe erklärten in einer Rede , welche öffentlich bekannt gemacht worden ist , und von welcher den

Mini-

Ministern Ew. Majest. eine Abschrift mitgetheilet wurde, daß die wiederholte Befehle ihrer Höfe ihnen keinen längern Aufschub, als von acht Tagen, erlaubten, daß das Projekt von dem immerwährenden Rathe überlegt, verbessert und zu Ende gebracht würde. In eben dieser Rede benachrichtigten sie uns: daß, nachdem sie den ganzen Lauf dieser Unterhandlung über, alle Achtung für die Würde Ew. Majest. in Ansehung derienigen Puncte, welche bey Errichtung einer neuen Regierungs Form, einige Beziehung auf das königliche Ansehen haben könnten, gehabt hätten; sie bey Ew. Königl. Majestät Gesinnungen gefunden hätten, welche des Hauptes einer freyen Nation würdig seyen, der durch seine eigne Großmuth bewegt würde, derselben freywillig Opfer zu bringen. Und diesem Beispiele zu Folge haben sie uns angetrieben, die so sehr verlangte Entscheidung dieses Geschäftes zu beschleunigen. Allein da sie wahrnahmen, wie sehr die Meinungen bey unsern Berathschlagungen getheilt waren: so verlangten sie eine Verlängerung unserer Sizungen auf drey Tage, um uns Zeit zu lassen, ihnen unsre Beobachtungen schriftlich zu übergeben, und zu gleicher Zeit eine Deputation an Ew. Majest. abzuordnen, welche mehr, als iemals, nothwendig ist, um denenselben zu hinterbringen: daß, wenn obgedachtes Proiekt, den 8. dieses Monats, mit oder ohne Verbesserung nicht angenommen seyn würde, die Armeen der drey benachbarten Mächte, von allen Seiten, in die unglükliche Ueberbleibsel, der der Republik zugehörigen Länder einrücken, und uns dazu zwingen solten, den Entwurf zu der neuen Regierungs Form zu unterzeichnen."

„Der Rußische Minister hat uns insbesondre eine Wahl von der grösten Wichtigkeit zu thun, vorgelegt. Von einer Seite den Frieden, Sicherheit von aussen und innen, eine gute und unveränderliche Regierungs Form, die feyerliche Vermittlung seines Hofes bey den übrigen zwo verbundnen Mächten, in Ansehung der über den zu Petersburg geschlossenen Vergleich ausgedehnten Gränzen, von der andern: den Krieg, oder vielmehr die traurigen Folgen desselben, von Seiten der stärksten gegen die schwächste Parthie, mit allen Arten von Unterdrückungen verknüpft, deren Erinnerung nur

noch allzu neu bey uns ist. Endlich den Entschluß seines Hofes, die uns angebotne und von uns alsdenn verachtete Vermittlung wieder zurük zu nehmen, und zugleich mit der Versicherung, daß, wenn das Prolekt zu dem immerwährenden Rathe einmal gezwungnerweise von denen Personen, welche sich demselben wiedersetzten, unterzeichnet seyn würde, es uns nicht weiter erlaubt seyn sollte, auf irgend eine Art, in eine fernere Uuterhandlung zu tretten, einige Einrichtung wegen der Armee und denen Auflagen zu machen, noch, welches uns am meisten rühret, die Königlichen Einkünfte so zu bestimmen, wie solche der Würde des Thrones gemäs sind, sondern daß alles auf künftigen Reichstag versparet werden solle."

„Was für schreckliche Aussichten für das Vaterland, welches seinem gänzlichen Untergange so nahe ist! Doch noch eine Hofnung bleibt uns übrig. Wir haben einen polnischen König. Os ex ossibus nostris. Der, nachdem er so viele Beweise seiner Tugend, und seiner heldenmüthigen Gesinnungen gegeben hat, auch iezt, durch seine blosse Einwilligung geruhen wird, die auswärtigen Mächte zu besänftigen, die zertheilten Gemüther der Nation zu vereinigen, und die Republik glüklich zu machen. Mir kömmt es gewiß nicht zu, einem Könige Rathschläge zu geben, dessen eigne Einsichten ihn genugsam begreifen lassen, wie schwer es ist, die fremden Truppen wieder hinauszutreiben, wenn sie sich einmal in unsern Staaten, es seye unter welchem Vorwande es wolle, eingefunden haben. Einem Könige, dessen Liebe zu seinen Unterthanen ihm nicht zulassen wird, dieselbe durch so gehäufte Wiederwärtigkeiten in Verzweiflung gerathen zu lassen, und bey dem es mit einem Worte genug seyn wird, wenn ich ihm die Worte der h. Schrift zurufe: Domine, salva nos; quia perimus."

Dieser Anrede, welche einen ganz widrigen Eindruk von den Gesinnungen des Königes hätte machen können, antworteten Se. Maj. auf folgende Art, welche eine historische Erzählung ihres Betragens in Ansehung des Conseil Permanent enthält, den Abgeordneten der Delegation durch den Kron-Kanzler schriftlich übergeben, und hernach zu Warschau öffentlich gedruckt wurde.

„Se.

„Se. Majestät urtheilen nach der Rede, welche dieselbe angehört haben, daß man ihre Gedanken von dem Proiekte zu einem immerwährenden Rathe zu wissen verlangt. Sie wollen diesem Verlangen entsprechen: weil in allen Gelegenheiten, und am meisten bey einer so wichtigen Sache, Sr. Majestät sehr viel daran gelegen ist, daß die ganze Nation aufs genaueste von allen Schritten und von allen Sorgen unterrichtet, mit welchen Se. Majestät ohnaufhörlich arbeiten, dem Vaterlande alles mögliche Gute zuwege zu bringen, oder, wenn die Umstände solches nicht zulassen, wenigstens das gröste Unglück von demselben abzuwenden.“ Antwort des Königs

„Seit dem Monate May des vergangenen Jahres haben die Minister der drey verbundenen Mächte nicht aufgehört, ihre Anforderungen bey dem Könige zu wiederholen, und stufenweise zu verstärken, damit er in den immerwährenden Rath und die Verringerung der königlichen Vorrechte willigen möge. Der König weigerte sich aber iederzeit, indem er sagte: er wolle den Staat bey derienigen Regierungs Form erhalten, von welcher ihm das Steuerruder durch die Pacta Conventa ertheilet worden seye.“

„Der König verlanget die Errichtung eines immerwährenden Rathes gar nicht, und was die königliche Vorrechte betrift, so kan ohne Ungerechtigkeit und offenbahre Gewalt kein Einbruch in dieselben gemacht werden: weil solche durch einen wechselseitigen und freywilligen Vertrag, zwischen dem Könige und der Nation, vestgesezt worden sind. Da nun dieser Vertrag, von dem Könige gegen der Nation vollkommen beobachtet worden ist, so muß auch diese, in Ansehung des Königes, demselben nachkommen.“

„Allein, ohne auf diese Gründe zu achten, haben sich die Herren Gesandte von Oesterreich, Rußland und Preussen miteinander am 6. Decemb. bey dem Könige eingefunden, haben in Gegenwart der Herren Vicekanzler von Polen und Litthauen, Borch und Chreptowicz, ihre Anforderung in Ansehung des immerwährenden Rathes erneuert, und der preußische Herr Gesandte hat noch folgende Worte hinzugesezt: Ich habe Vollmacht von dem Könige, meinem Herrn, auf den grösten Theil der besondern Artikel, welche von

Polen verlangt werden, zu antworten, und sogar auf eine günstige Art: allein ich werde kein Wort sagen, ich werde keinen Schritt thun, als bis Ew. Maiest. in den immerwährenden Rath willigen, welches wir zugleich mit der Verringerung ihrer Vorrechte verlangen."

„In dieser und vielen folgenden Audienzen, welche alle drey Gesandte, oder ieder besonders hatten, haben solche Sr. Maiest. nicht anders, als mit Drohungen geantwortet, sogar, daß den 9. December der Herr von Stackelberg zu dem Könige sagte: wenn sich Se. Maiest. den Absichten der dreyen Höfe widersetzten, so erkläre er, daß die Kaiserin mit ihnen brechen würde, Er, Stackelberg, würde sich an die Spitze derienigen setzen, welche wider den König seyen. Er würde die österreichischen und preußischen Truppen wieder in Polen rufen; und unterdessen würde er den rußischen Truppen, welche sich wirklich in Polen befänden, den Befehl ertheilen, das Land durch allerley Arten von Plagen zu beschweren und auf Discretion leben zu lassen. Die österreichische und preußische Truppen würden die nehmliche Befehle erhalten, man würde durch öffentliche Schriften in dem ganzen Reiche bekannt machen, daß der König, um seiner persönlichen Vorrechte willen, Polen dem äussersten Unglücke aussetze und die einige Ursache davon seye. Was noch mehr ist, so gab er dem Könige, gleichsam nur für sich, die Nachricht: daß eine Memoire an den rußischen Hof abgeschickt worden seye, dessen Inhalt darinn bestünde, daß wenn der König seine Vorrechte behaupten wolte, man sich dieses Vorwandes bedienen müsse, um denienigen Antheil zu vergrössern, welchen sich iede von denen dreyen Mächten, zum Nachtheile Pohlens, zugeeignet hat."

„Der König stellete darauf dem Herrn von Stackelberg vor: daß man wenigstens den immerwährenden Rath nicht errichten könne, als bis man wegen der besondern Artickel einig seye, in welchen allein das Königreich Polen einigen Ersaz für dem Verlust seiner Provinzen finden könne, biß man die Verwaltung der Gerechtigkeit und der öffentlichen Einkünfte zur Richtigkeit gebracht habe; bis daß endlich eben dieses Projekt von einem immerwährenden Rathe,

wenig-

wenigstens in seinen andern Theilen, untersucht, und durch verschiedne Personen, von verschiednen Gesinnungen, solchergestalt aufgekläret und verbessert worden, daß es nachderhand der Delegation blos vorgelegt werden darf, welche endlich allezeit das Recht behalten muß, alles dasjenige zu verwerfen, oder zu verändern, was nach den meisten Stimmen dem Wohlseyn der Nation nicht zu träglich scheinet."

„Daher rührete es, daß der Herr von Stackelberg in dem neunten und zehenden Puncte der Separat Artikel, der Wiederherstellung der Gerechtigkeit, der öfentlichen Einkünften und der Einrichtung des immerwährenden Rathes gedenkt. In Ansehung der königlichen Vorzüge versicherte er, daß er nichts von demienigen nachlassen könne, was in den acht ersten Puncten enthalten seye."

„Es muß hier noch gemeldet werden, daß, als der König dem Herrn von Stackelberg und denen beeden übrigen Ministern, zu verschiedenen Mahlen seine schmerzliche Empfindung über das Unrecht bezeugte, welches man ihm durch die Verringerung seiner Vorrechte, welche ohnehin so geringe wären, und deren er sich niemals misbraucht hätte, man ihm zur Antwort ertheilete, daß diese Vorrechte, so wie solche bißher beschaffen gewesen, in der Person eines Nachfolgers, der ein weniger patriotischer König seyn könnte, als Se. gegenwärtig regierende Majest. gefährlich werden könnten. Auf dieses antwortete der König: daß es allezeit bey der Republic stehen würde, einem künftigen Könige solche Bedingungen vorzuschreiben, wie sie es bey dessen Wahl gut fände; daß es aber der Nation nicht erlaubt sey, ihre Pflicht gegen den regierenden König zu brechen, da solcher die Seinige gegen die Nation erfülle. Allein dieses half zu nichts. Man ließ im Gegentheile vielmehr auf der fünften Seite des Projekts vom immerwährenden Rathe, welches der Delegation übergeben worden ist, folgende Worte drucken: Der König seiner Seits, stehet für sich und seine Nachfolger, von denen obenvermeldten königlichen Vorrechten ab. Diese Worte sind dem Könige gar niemals vorgelegt worden, wie aus denen hier beigefügten Puncten erhellet, welche iezt sollen abgelesen werden."

„1.) Se. Maiestät werden die Bischöffe, Woywoden, Castellanen und Minister, unter dreyen, von dem immerwährenden Rathe, durch das Scrutinium gewählten Kandidaten, auslesen.“

„2.) Den obigen Artickel ausgenommen, verbleibt dem Könige die Austheilung aller geistlichen und weltlichen Bedienungen, wie er solche bisher gehabt hat, ohne die geringste Verminderung, nur mit dem Vorbehalte, daß er zu den Stellen der Kriegs- und Schatzkommissarien, der Policey und zu den Assessoren, welche er bis ietzt in der Zeit von einem Reichstage zu dem andern zu vergeben hatte, die Vorstellung dreyer Kandidaten, auf die nehmliche Art, wie im vorigen Artikel von den Senatoren und Ministern gesagt worden ist, zulassen solle.“

„3.) In Ansehung des Militare behält der König die Ernennung der Officiere unter den polnischen Kompagnien, und jenen vieren, welche seinen Nahmen, unter denen auf polnischen Fus eingerichteten Truppen, führen. Sonst soll in Zukunft, bey denen Beförderungen, die Länge der Dienste, die ordentliche Richtschnur seyn. Es soll aber dem ohngeachtet dem Könige, denen Generalen, und jedem Mitgliede des Rathes, bey Sammlung der Stimmen freystehen, einen Kandidaten vorzuschlagen, was sie für einen wollen.“

„4.) Se. Majestät werden der Austheilung der Königlichen Güter entsagen, mit der Bedingung, daß die gegenwärtige privilegirte von beederley Geschlechte, biß an ihren Tod, im Genusse dieser Güter sollen erhalten werden: aber nach ihrem Tode können dieselbe durch niemand mehr, als eine Belohnung an Partikulär-Personen gegeben werden, sondern sollen zu den Nothwendigkeiten des Staates überhaupt, auf die vortheilhafteste Art, und mit Vorbewußt des Königes, verwendet werden.“

„5.) Der Reichstag wird die Glieder des immerwährenden Rathes durch geheime Stimmen ernennen.“

„6.) Im gegenwärtigen Falle werden Se. Maj. geruhen, sich mit denen dreyen Ministern, wegen Ernennung der Senatoren, Staats-

Staatsminister und Glieder aus dem Ritter Stande, welche eine Stelle im immerwährenden Rathe haben sollen, zu vergleichen."

„7.) Es soll ein neues Gesez abgefaßt werden, nach welchem die vier Garde Regimenter wieder unter dem Befehle des Staates stehen sollen; eben auf die Art, wie unter August dem dritten. Das heißt: Sie sollen den Nahmen und die Vorzüge der Garde Regimenter beybehalten, und nicht verbunden seyn, einen neuen Eid zu schwören; nur mit dem einigen Unterschiede, daß, da die Kron Gros Feldherren, dazumal einig und allein, den Befehl in Militär Sachen hatten, solche jezt denselben mit der Kriegs-Kommißion theilen, und durch das neue Gesez werden sowohl die Generale, als die Kriegs Kommißion, dem Ansehen des immerwährenden Rathes unterworfen. Hingegen wird man dem Könige eine gewisse Summe jährlich versichern, welche zu Bezahlung von 2000. Mann hinlänglich ist, über welche der König nach seinem Wohlgefallen befehlen kan, und die von niemand, als von ihm allein abhangen sollen; Und diese Summe soll nicht von derjenigen abgerechnet werden, welche ihm, zur Ersetzung des durch Zergliederung des Königreichs an seinen Güthern gelittenen Schadens, verwilliget werden wird."

„8.) Man wird sich bey Sr. Majest. versammeln, um sich über die Art und Weise des immerwährenden Rathes zu vergleichen. Die drey Minister versprechen dem Könige, daß sie keine Verordnung, kein Gesez machen, oder zugeben werden, welche, es sey auf welche Art es wolle, die Königliche Vorrechte im geringsten schwächen, die oben gemeldete Punkte ausgenommen. Und daß alles, was die besondre Artikel, die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und der öffentlichen Einkünfte, die Einrichtung des immerwährenden Rathes und die übrige Staatsgeschäfte betrift, von den dreyen Ministern, mit Einwilligung des Königes, ausgemacht werden solle."

„9.) So bald Se. Majestät Ihr Wort werden gegeben haben, sich den angeführten Artikeln nicht zu widersetzen, so wird der Baron von Stakelberg den Befehl ertheilen, daß das wirkliche

Tribu-

Tribunal von Litthauen nicht mehr an Verrichtung seiner Geschäfte verhindert werde."

„Diese sind also die Punkte, welche der Herr von Stakelberg dem Könige als unveränderlich nothwendig vorlegte, und dabey versicherte: daß die beede übrige Minister dieselbe mit gleichem Nachdrucke verlangten. Zum Beweise dessen fand er sich den 10. December mit ihnen bey dem Könige ein, wo sich auch die zween Vicekanzler von Polen und Litthauen befanden, und alle drey miteinander erklärten: Daß, wenn der König diese Punkte nicht annähme, die Befehle augenbliklich an die drey Armeen ertheilet werden sollten, der König sich an dem allgemeinen Unglüke, und dem gänzlichen Verderben seines Vaterlandes schuldig machen, und man es ihm beymessen würde, daß er lieber seine persönliche Vorrechte hätte vertheidigen, als sein Vaterland vom Untergange erretten wollen."

„Hierauf antwortete der König folgendermassen: Man wird niemals zeigen können, daß ich in irgend einer Sache meinen Nuzen der allgemeinen Wohlfarth vorgezogen habe. Ich gebe im Gegentheile täglich Beweise, daß, so oft ich auf meine Kosten irgend einen besondern Bürger, und noch vielmehr dem Staate beystehen kan, ich solches allezeit mit allem Eifer verrichte. Weil Sie mir erklären, meine Herren, daß das ganze Land leiden und verderben müsse, wofern ich nicht in die Punkte willige, welche Sie mir vorlegen, wohlan! so verspreche ich, daß ich, für meine Person, aufhöre, mich denselben zu widersetzen. Allein Sie werden es erfahren, meine Herren, daß viele Mitglieder der Delegation, aus eigner Bewegung und Ueberzeugung, Ihnen sagen werden: Daß sie die Verminderung des königlichen Ansehens nicht als einen allgemeinen Vortheil, sondern im Gegentheile, als ein Uebel betrachten. Wenn Sie nur daran gedenken, meine Herren, dasjenige auszuführen, was Sie mir so oft und nahmentlich, hier an dieser Stelle, alle drey den 15. Sept. 1773. gesagt haben: Wir wollen den Willen der Nation in den meisten Stimmen der Delegation sehen und erkennen, so bin ich jezt bereit, mich aufzuopfern, um das Vaterland zu retten."

„So

„So und nicht anders war dasjenige beschaffen, was bey dieser Sache vorgieng. Da aber dem Könige auch hinterbracht worden ist, daß man öffentlich von einem Billet Sr. Majest. an den Herrn von Stakelberg rede, welches den Tag nach dieser Audienz geschrieben seyn soll, und dieses Gerüchte verschiedne Muthmassungen erreget, welche der Wahrheit zuwider sind, so macht sich der König ein Vergnügen daraus, obbemeldtes Billet bekannt zu machen und hier ist es, von Wort zu Wort.“

Abschrift

des von Sr. Majestät an den Herrn von Stakelberg geschriebnen Billets, den 11. Decemb. 1773.

„Sie werden das Werkzeuch zu dem grausamen Opfer, bey welchem ich das unschuldige Schlachtopfer bin. Sie haben die ganze Größe meines Schmerzens gesehen. Ohne Zweifel haben Sie Mitleiden mit demselben gehabt, und Sie müssen wünschen, mir ein Mittel dagegen, und einige Linderung zu verschaffen. Allein es ist alles umsonst, wenn mir die Kaiserin nicht wieder ihre Freundschaft schenkt. Arbeiten Sie daran, ich beschwöre Sie. Ich bin auf so vielerley Art, und schon so lange Zeit unglüklich, daß Sie endlich davon gerühret werden muß. Der letzte Streich, ich muß es bekennen, hat mir das Herz durchboret, weil er meine Würde antastet, und insonderheit weil er gerade von ihr kömmt; von derjenigen, gegen welche mein Herz sich keines Fehlers bewust ist. Doch wenn sie mich auch deswegen hat im Verdachte haben können, so habe ich, wie ich glaube, diesen unglücklichen Verdacht schon theuer genug büssen müssen. Ich ersuche sie nochmals, mein Herr, der Kaiserin eine getreue Erzählung von meiner Situation zu machen, von aller dererjenigen, welche mich am nächsten angehen, und endlich von der von ganz Polen, welches so niedergedrükt, daß es wenig im Stande ist, mir, für meine Person insbesondre, beyzustehen. Weiter verlange ich nichts von Ihnen; denn ohngeachtet des ausserordentlichen Ihre Souveränin umgebenden Glückes glaube ich doch, daß ihre Seele noch weit über dasselbe erhaben ist, und Sie sich in Gedanken an die Stelle der Unglüklichen zu setzen weiß.“

Billet des Königs an den russischen Gesandten.

„Dieses Billet drükt das Verlangen des Königes aus, die Freundschaft der Kaiserin auf eine wirksame Art zu erhalten, weil er überzeugt ist, daß die Wohlfahrt seines Vaterlandes erfordert, daß die Kaiserin von Rußland eine Freundin des Königes und der Republik Polen seye. Solches zu verlangen und daran zu arbeiten, hält er für einen patriotischen Grundsaz. Er bekennet solches öffentlich und mit Vergnügen. Uebrigens ist es sowohl Polen als dem ganzen Europa bekannt, daß der König unglüklich und von allem beraubt ist.“

„Nach allem diesem haben die drey Herren Gesandte verlangt, man solle den Vorschlag zum immerwährenden Rathe durch Personen von verschiednen Meinungen untersuchen lassen. Es würde überflüßig seyn, die Namen der polnischen Minister, und dererjenigen, welche theils Mitglieder der Delegation, theils nicht sind, und zu diesen Conferenzen von den fremden Ministern eingeladen wurden, zu wiederholen, zu sagen, wer in denselben zuweilen das Wort im Nahmen des Königes geführet hat, und welche Meinung den Vorzug erhalten. Es würde überflüßig seyn, sage ich, so viele Mitglieder der Delegation, welche sich selbst dabey hervorgethan haben, daran zu erinnern.“

„Der König hat für nöthig erachtet, alle Umstände dieser Sache bekannt zu machen: damit durch die verschiedne unter dem Publicum verbreitete Nachrichten, die Wahrheit nicht verdunkelt würde, und die reinste Absichten nicht in einem falschen Lichte gezeiget würden. Se. Majestät finden übrigens, da Sie heute von demjenigen, was seit acht Tagen in der Delegation vorgegangen, unterrichtet werden, zur Nachricht für dieselbe beyzufügen; daß der Herr von Stackelberg gestern durch mich, den Kanzler, schriftlich gegen Se. Majest. die nehmlichen Drohungen, welche er im Monat December geäussert hatte, und welche die Delegation vor kurzer Zeit selbst anhören muste, bekräftiget hat. Nemlich: daß wenn bis künftigen Montag der immerwährende Rath nicht gebilliget seye, so würden am nähmlichen Tage die Courriere abgefertiget werden, um die Truppen einrüken zu lassen, und der Herr von Stackelberg durch öffentliche Schriften den König für schuldig an dem allgemei-

gemeinen Unglücke und Untergange erklären würde. Auf dieses hat der König heute, wie er schon im December gethan hatte, geantwortet: er wolle weder durch Behauptung seiner Vorrechte, noch durch seine Wiedersetzlichkeit wider den immerwährenden Rath, dem Lande ein solches Unglük zuziehen."

Zu Folge dieser gezwunguen königlichen Erklärung, unterzeichnete die Delegation den 8. Aug. 1773. folgende fünf Artickel: Unterrichtung des Conseilpermanents.

I.) Es ist ausgemacht, daß der immerwährende Rath von dem Senat errichtet werden solle.

II.) Der Rath soll aus drey Ordnungen bestehen: dem Könige, dem Senate, worunter die Minister begriffen sind, und dem Ritterstande. Die Anzahl der Personen aus dem Senate und dem Ritterstande soll aus beeden Ordnungen gleich seyn, desgleichen auch aus den Provinzen von Gros Polen, Klein Polen und Litthauen.

III.) Der König soll allezeit Chef des Rathes seyn.

IV.) Der Artickel, welcher die Vorzüge des Königes betrift, bleibt, wie er in dem Projekte zu dem immerwährenden Rathe verfasset ist, ausgenommen daß der König nicht gehalten seyn solle, sich für seine Nachfolger zu verbinden.

V.) Die Mitglieder des Raths sollen durch die meiste und geheime Stimmen auf den ordentlichen Reichstägen erwählet werden, gleich nach der Wahl des Marschalls, und wenn sich die Ritterstube mit dem Senate wird vereiniget haben.

Allein mit dieser Unterzeichnung war die Sache noch lange nicht zum Ende. Es gab noch viele besondre Punkten, das ConseilPermanent betreffend, auszumachen, und nun entstanden erst häufige Streitigkeiten unter den Delegirten; da nunmehr der gröste Theil einzusehen anfieng, daß die grösten Wiedersacher des Königes solchen blos seiner bisherigen Vorrechte zu berauben suchten, um sich selbst zu vergrössern.

So hatte der bißherige General-Conföderations Marschall, Fürst Poninsky, beständig darauf beharret, die Stelle eines Mar-

schalls bey dem künftigen immerwährenden Rathe solte beständig bey einer Person bleiben, und er war fast ganz gewiß im Voraus versichert, daß er diese Stelle erhalten würde; allein durch die Mehrheit der Stimmen wurde von der Delegation vestgesezt, daß der Marschall und Sprecher des Conseil Permanent alle zwey Jahre aufs neue sollte erwählt werden. Freilich waren die dem Marschall ausgeworfne iährliche 120000. Gulden eine grosse Anlockung, sich um diese Stelle zu bemühen, allein es würde sehr ungerecht gewesen seyn, solche einem Manne in Händen zu lassen. Nicht allein, weil seine Gewalt als Marschall, welche in vielen Stücken, noch der königlichen vorzuziehen war, nothwendiger Weise erforderte solche nicht allzulange bey einem zu lassen; sondern auch weil die Gleichheit zwischen Gros Polen, Klein Polen und Litthauen, welche, doch miteinander vereiniget, den ganzen Staat ausmachen, sehr darunter würde gelitten haben, wenn nicht wechselsweise aus einer ieden dieser Provinzen einer ihrer Abgeordneten diese hohe Stelle hätte bekleiden können. Dies war das erstemahl, daß der Fürst Poninsky so lange er Conföderations Marschall war, mit seinen Anforderungen nicht durchdrang, und man sahe dadurch deutlich, daß er keinen so grossen Anhang mehr hatte. Auf gleiche Art wurde auch der Vorschlag der Fürsten Sulkowsky verworfen, die Stelle eines Secretairs bey dem immerwährenden Rathe beständig bey einer Person zu lassen.

Zweytes Kapitel.

Streitigkeiten der Fürsten Poninsky und Czetwertinski. Rede des Herrn Wilczewski, Beschäftigungen der Delegation vom 1. bis 5. October. Sie wird wieder bis den 15. November verlegt. Vergleich der Gegenparthie mit dem Könige.

Als die Artikel zum immerwährenden Rathe unterzeichnet worden waren, so gerieth der General Konföderations Marschall, welcher sich nunmehr mit der ungezweifelten Hofnung schmeichelte, daß ihm alle seine Absichten gelingen würden, in eine solche Freude, daß er

er nicht allein ein prächtiges Gastmahl gab, sondern auch nach demselben Nachts mit Musikanten, Fackeln und einem Trupp von seinen Freunden auf den Strassen herumschwärmete. Allein bey dieser Gelegenheit gerieth er in Streit mit dem Fürsten Czetwertinski, von dessen Beschaffenheit wir den lezten selbst in seinem beym Grod zu Warschau übergebnen Manifeste reden lassen. Es lautet dasselbe folgendergestalt:

„Wider Sie, hochachtbarer Herr Poninski, Marschallen der General-Konföderation und des Reichstags, erscheinet der durchleuchtige Fürst Anton Stanislaus Swentopelk Czetwertinski, Landbothe der Woywodschaft Braclaw, in Person, um in den Grod und zu den Akten, ein Manifest einzugeben, welches lautet, wie folgt, und sich zu beklagen, daß Sie mit Ihrer Begleitung, nehmlich den Landbothen Rychlowski von Czersk, Kochanowski von Sendomir, Zerzierski von Nursk, Zielinski von Lw, Tomaszewicz von Bratlau, Kostowski, Generalen der Armeen des Königreichs, Modzelewski, Chef der Regierung zu Kiow, Witwiki, dessen Stellverwesern, Ritsch, Wundarzt des königlichen Hofes, und andern Personen von verschidnem Range und Stande, als Czerski, der Instigator des Marschall Gerichtes, und einem Trupp Musikanten, Fiakres und andern Leuten von der niedrigsten Gattung spät in der Nacht, unter dem Lichte der Fakeln, einen Einfall in das Haus des durchleuchtigsten Fürsten Woroniecki *) gethan, und daß, als ich mich Ihnen, Hochachtbarer Herr Poninski, gezeiget, Sie mich, mit meiner Ehre und meinem guten Nahmen, schimpflichen Worten angegriffen haben. Sie bemüheten sich, Hand an meine Person zu legen, und schmäheten mich mit den Worten: Hier ist mein Feind! welchen ich bey der Delegation allezeit meiner Meinung zuwider gefunden habe. Derjenige, welchen ich als unwürdig mein Freund zu seyn, verachte. Sie haben eine Rechtfertigung meiner öffentlichen Handlungen von mir erpressen wollen. Sie haben mir ein Verbre-

Manifest des Fürsten Czetwertinski wieder den Confödera-tions Marschall.

 chen

*) Dieser ist delegirter Landbothe von eben der Woywodschaft Braklaw, von welcher auch die zween Fürsten Czetwertinski abgeordnet sind.

chen daraus gemacht, daß ich mich nicht bey einem Gastmale eingefunden habe, zu welchen ich mit Ihnen eingeladen wurde, und haben solches für eine Beschimpfung aufgenommen. Sie haben den Stock gegen mich aufgehoben, und zu den Anwesenden gesagt: Lasset mich über ihn her, er soll die ganze Kraft meines Armes empfinden, oder der Teufel soll ihn holen."

Sie hatten in diesem Angriffe folgende Mitschuldige: Die Landbothen Rychlowski von Czreks, und Tomaszewicz von Braslau, nebst dem Unterrichter Witwiki von Kiow. Als der erlauchte Kostowski, ein Augenzeuge der Beschimpfung, welche Sie mir erwiesen, sich Ihren Gewaltthätigkeiten widersetzen wollte, so stiessen Sie ihn zurüke, um mich desto leichter mit Faust und Stokschlägen angreifen zu können; indem Sie Ihre alte Schmähworte widerholten: Ich mache mir wenig aus ihm. Er wird mich nicht verhindern, das zu seyn, was ich will, aber er wird gewahr werden, was ich kan. Und da ich, die Umstehenden zu Zeugen nehmend, Sie ersuchte, mich mit Schmähworten zu verschonen, welche ich nicht verdiente, und mich in diesem Hause, welches vor aller Gewaltthätigkeit sicher seyn sollte, ruhig zu lassen, kehrten Sie sich im geringsten nicht an diese Vorstellungen, und fuhren fort, noch andre Schmähreden wider mich auszustossen, welche meine Verwunderung und mein Erstaunen mich haben vergessen lassen."

„Dieser Vorfall interessirt die öffentliche Sicherheit. Wer sich eine Ehre daraus macht, Bürger unter einer freyen Nation zu seyn, um nicht zu sagen wer ein Edler ist, und insbesondre, wer ein Landbothe und Rath der Nation ist, muß bey einer solchen Handlung die Augen eröfnen, und sich selbst fragen: welches ist dasienige von unsern Gesetzen, welches einen Reichstags-Marschall gegen einen Landbothen, einen Konföderations-Marschall gegen einen Rath derselben, einen Mitgesetzgeber gegen einen andern Mitgesetzgeber, der ein freyer Bürger, der ganz und gar nicht von ihm abhängt, berechtiget, solchen in einem fremden Hause anzufallen, ihm schimpflich zu begegnen, ihm ein Verbrechen aus seinen öffentlichen

chen Handlungen zu machen, mit gutem Vorsatze, ohnerachtet aller Mühe der Anwesenden ihn zurücke zu halten sich zu bemühen, Hand an ihn zu legen, und ihm noch tausenderley grobe Injurien zu erweisen."

„Jezt prüfe ein jeder Bürger eine solche Aufführung; jezt sehe er ein, auf welche Art und zu welcher Zeit, die Gewalt eines einzigen die Oberhand behaupte, wenn solcher auf die höchste Stufe der Macht erhoben worden, was man sich von der Macht eines solchen Mannes zu versprechen habe, und was man noch zu erwarten hat, wenn es in diesem Heiligthume, aus welchem die Gesetze ausgehen, nicht jedem Landbothen, welcher allezeit Theil an der gesezgebenden Gewalt hat, erlaubt ist, seine Gedanken zu eröfnen, und dasjenige frey zu sagen, was ihm seine Ehre und sein Gewissen zum Wohl des Vaterlandes eingeben."

„Wider so viele erzählte Beleidigungen protestire ich demnach im Angesichte der versammelten Stände der Republik; vor Ihnen, Stanislaus Augustus, meinem Könige und allergnädigsten Herrn, welchen wir als das Haupt einer freyen Nation verehren; vor Ihnen fürtreflichste und würdigste Minister der auswärtigen Mächte, welche in der wirklichen Behandlung unsrer Geschäfte sich mit uns vereiniget haben, um solche wieder in gehörige Ordnung zu bringen. Können Sie es mit Gleichgültigkeit ertragen, daß man unter Ihrem Schutze sich ohnerhörten Ausschweifungen überlasse? Können Sie es ertragen, daß die ganz neuerdingen errichtete Gesetze auf so verächtliche Art übertretten werden? Können Sie es ertragen, daß die Gewalt eines einigen Bürgers, den Sie zur höchsten Stufe der Ehre erhoben, und bis iezt auf derselben erhalten haben, sich bis dahin vergrössere, ein so unerhörtes Verbrechen ungestraft begehen zu dörfen?"

„Ich appellire an die ganze Welt wider diese freche Störer der öffentlichen Ruhe, welche die Freyheit der Häuser verlezen, und diejenigen Leute, welche sich in denselben in Sicherheit zu befinden

glauben,"

glauben, angreifen. Ich berufe mich auf die geschriebne Gesetze, auf die Gesetze, welche für die Sicherheit eines jeden Bürgers gesorgt haben; auf die Gesetze, welche deswegen gegeben worden sind, um allen und jeden, welche einmal zu einer obrigkeitlichen Stelle erhoben worden sind, das gebührende Ansehen zu verschaffen, mit einem Worte endlich, zu denen geheiligten Gesetzen, welche wider alle Verletzungen sicher seyn sollen; damit Kraft ihrer Einsetzung, in dieser Sache ausgesprochen werde, was recht ist. Denn das ganze Korps der Gesetzgebung ist in meiner Person durch den aufserordentlichen Schimpf, den man mir erwiesen hat, beleidiget worden."

So sehr man sich darauf auch in den Versammlungen der Delegation bemühete, diesen Streit beyzulegen, so wollte doch der Fürst Czetwertinsky nichts davon hören, sondern erklärete öffentlich, daß nichts als die Gesetze, oder ein Paar Pistolen denselben ausmachen könnten. Dem ohngeachtet muß man noch ein anders Mittel gefunden haben. Denn als kurz darauf der Fürst Poninski einen Besuch bey dem Beleidigten abgelegt hatte, so wurde nicht mehr von der Sache geredet.

Im übrigen wurde doch die Zeit in den Versammlungen der Delegation mit nichts, als fruchtlosen Streitigkeiten, zugebracht. Die Hauptpunkte betrafen die Gränzscheidung, von welcher wir im folgenden Kapitel reden werden, und die Ausschaffung der fremden Truppen. Allein die Häupter der Parthien hatten mehr ihre Privatangelegenheiten, als die allgemeine Wohlfarth im Auge. Sie schoben diese Angelegenheiten auf die lange Bank, und brachten lauter unerhebliche Materien aufs Tapet. Freilich fanden sie ihre Rechnung dabey, wenn die Delegation noch fein lange daurete. Der schon mehrmals von uns angeführte Herr Wilczewski, der sich schon durch verschiedne, der alten Römer würdige Reden, bekannt gemacht hat, sprach daher am 25. Sept. in der Versammlung der Delegation folgendermassen:

Rede des Hn. Wilczewski.

„Die Zeit nähert sich, meine Herren! da wir dem Reichstage, der uns erwählet hat, von dem Gebrauche Bericht erstatten sollen,

den

den wir von der uns anvertrauten Gewalt, und von der Art, wie wir die Meinungen und Befehle der Stände der Republik, unserer Herren. Diese hatten uns ins besondre aufgetragen, an der Ruhigstellung des Landes, und Ausschaffung der fremden Truppen zu arbeiten. Was haben wir bis jezt in Ansehung dieser zween wichtigen Punkten ausgerichtet? Wir haben die Republik zergliedert, unsre Gesetze zu Grunde gerichtet, unsre Freyheit zernichtet und die theuersten Vorrechte unsrer Ahnen verloren. Es ist Zeit, die Augen über unsre Pflichten zu eröfnen. Diese Zeit wird uns entweichen, wenn wir auch nur einen Augenblick säumen. Die Russen haben sich feyerlich verbunden, ihre Truppen aus dem Gebiethe der Republick zurücke zu ziehen, so bald der Krieg, welchen sie wirklich zu führen hatten, geendiget seyn würde. Jezt fordre ich die erlauchte Delegation auf, von ihnen die Erfüllung ihres Versprechens zu verlangen. Auf der andern Seite, meine Herren, ist seit dem Interregnum eine Conföderation auf die andre gefolgt, Uneinigkeit hat die Eingeweide der Republick zerrissen, und es ist noch nicht abzusehen, wenn sich solche endigen wird. Man wird sie auch nicht anders, als durch einen Pacifications Reichstag endigen können. Ich verlange, daß man sich mit den Mitteln beschäftige, denselben zusammen zu berufen, und da unsre Instructionen, welche in der Limitations-Akte enthalten sind, ausdrüklich dahin gehen, so werde ich mich allem demjenigen widersetzen, was fernerhin vorgenommen werden solle, ehe diese beede Haupt Punkte in Ordnung gebracht worden sind."

Die wahre Ursache von dem Zorne des Fürsten Poninski mochte wohl die Heftigkeit gewesen seyn, mit welcher sich der Fürst Czetwertinski, seiner Absicht immerwährender Marschall bey dem neuen Rathe zu werden, widersetzt hatte. Dieser hielt, nachdem er obiges Manifest bekannt gemacht hatte, in der Versammlung der Delegirten eine der heftigsten Reden wider den Marschall, und schilderte in derselben seinen Charakter und seine Aufführung seit der Zeit, daß er das Haupt der Republic vorstellet, sehr schwarz. Nachdem er darauf von denen ihm selbst erwiesenen Beschimpfungen geredet hatte, so endigte er ohngefähr mit folgenden Worten:

Zänkereyen der Delegirten.

„Gewiß, weder der siebenjährige Aufenthalt fremder Truppen im Reiche, noch unsre innerliche Kriege, haben der Republik so grossen Schaden verursachet. Gewiß, weder die Raubereyen noch die Feuersbrünste, noch die Theurung der Lebensmittel haben das Vaterland so sehr erschöpft, als die Geldbegierde eines einigen Mannes, der seit einigen Monaten die höchste Gewalt in Händen hat, und alles Mark, alles Gold und Silber unsrer Mitbürger in seine Kisten zusammenraffet. Der Schritt, welchen sie thun wollen, erlauchte Delegirte, ist von der äussersten Wichtigkeit; hüten sie sich für denjenigen, welcher die Stelle eines beständigen Sprechers des Ritterstandes verlangt. Seine Geldbegierde würde sie alle zu Grunde richten. Man schritt hierauf zu Sammlung der Stimmen, und die Ueberlegenheit bloß von zwo Stimmen machte, daß der Fürst Poninsky, und der Fürst Franz Sulkowski, in ihren Absichten, beständiger Marschall und beständiger Secretair bey dem Conseil Permanent zu werden, scheiterten.

So wie sich die Geschäfte der Delegirten allgemach ihrem Ende näherten, so vermehrten sich auch die Streitigkeiten unter ihnen. Jezt erst fieng ein grosser Theil von ihnen einzusehen an, daß die Häupter derselben weniger für das Wohl des Vaterlandes, als für ihre eigne Vergrösserung und Bereicherung besorgt waren, und daß bey einigen blos der Privat Haß gegen den König die Triebfeder ihrer Handlungen gewesen war. Dieses verursachte viele Händel, und es wurde nunmehr Mode in Warschau, daß sich wenigstens ein Paar von den Delegirten in jeder Woche miteinander herumschlugen. Dennoch aber liefen die Streitigkeiten zwischen dem Fürsten Poninski und Czetwertinski besser ab, als man es geglaubt hatte. Der leztere hatte sich zwar Anfangs zu keinem Vergleiche wollen bewegen lassen, und war beständig darauf verharret, die Sache entweder auf einen richterlichen Ausspruch, oder auf ein Paar Pistolen ankommen zu lassen. Allein nachdem er der erstere einmal des Morgens einen Besuch bey ihm abgelegt hatte, so hörte man nicht mehr von der Sache reden.

Der

Der Handel wegen der Ordination von Ostrog, wovon wir in einem der vorigen Theile bereits umständliche Nachricht gegeben haben, wurde endlich auf folgende Art entschieden: in Polen werden in Zukunft ein Gros Prior und sechs Komthure des Ordens seyn. Jener wird iährlich 36000 Gulden, von diesem aber ein ieder 10000. Gulden bekommen. Nach Malta sollen iährlich 24000. Gulden geschikt werden. Der Prior und die Komthure können verheurathet seyn. Und dieser Einrichtung zu Folge, stehet der Orden von allen weitern Ansprüchen an die Ordination von Ostrog ab. Vergleich wegen Ostrog.

Den 5. September war bey dem Könige eine grosse Conferenz, welcher die vornehmsten Mitglieder der Delegation, nebst den Gesandten der dreyen Mächte, beywohneten. In dieser merkwürdigen Zusammenkunft wurde eine Art von Vergleich zwischen der königlichen Parthey und der Delegation zu Stande gebracht, und die beederseitigen Anforderungen auf eine freundschaftliche Art beigelegt. Die wesentliche Punkte waren folgende: Zwischen dem Könige und der Delegation.

„Zu einer Entschädigung für die Einkünfte, welche der König verloren hat, verwilliget die Republic Sr. Majestät 1.) eine iährliche Rente von fünf Millionen polnischer Gulden, unter welchen aber die zur Unterhaltung der königlichen Garde bestimmte Million mit begriffen seyn solle. Von diesen fünf Millionen sind drey auf die Cassen der Starosteyen angewiesen, und der Rest auf die Abgaben vom Salz, und auf die gewissesten Einkünfte des öffentlichen Schatzes. 2.) Die Republic verspricht sieben Millionen Schulden für den König zu bezahlen, und zwar durch Capital Scheine. 3.) Sie überläst Sr. Majestät die Starosteyen von Laniow, Czierin, Czersk und Chmielnik, um solche als erbliche Güter zu besitzen, und sie als solche wieder auf ihre Familie bringen zu können. 4.) Sollen Se. Majestät einmal für allemal vier Starosteyen nach ihrem eignen Gutdünken vergeben können. 5.) wird man für die Wiedererstattung dererjenigen Summen, welche der König der Republic vorgeschossen hat, besorgt seyn, so wie bereits in der durch den Castellan Karas übergebnen Note gedacht worden ist.“

„Man willigte zu gleicher Zeit ein, die Einkünfte der Republik auf 33. Millionen polnischer Gulden und den vollständigen Fuß der Armee auf 30000. Mann zu setzen, und man kam überein, daß, wenn diese wichtige Gegenstände nicht gänzlich durch den gegenwärtigen Reichstag würden k[illegible]nen ausgemacht werden, sie auf die künftigen Reichstäge verwiesen werden sollten, da die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag geben sollte."

„Es wurde ferner beschlossen, daß das Departement der auswärtigen Geschäfte, bey dem immerwährenden Rathe, aus zween Senatoren und zween aus dem Ritterstande, nebst einem Sekretär, der durch den König ernennet wird, bestehen solle; der König, oder in dessen Abwesenheit, der vornehmste von den Senatoren, solle in demselben den Vorsitz haben. Es solle sich zweymal in der Woche versammeln, und alle Geschäfte, welche die Angelegenheiten der Republik mit auswärtigen Mächten betreffen, sollen in demselben abgehandelt werden; die von geringerer Wichtigkeit werden von dem Departement selbst durch die Mehrheit der Stimmen entschieden, wichtigere aber müssen dem Conseil Permanent zur Entscheidung vorgelegt werden."

„Auf der andern Seite ertheilet Se. Majest. zu folgenden Veränderungen Ihre Einwilligung. Der Bischof von Kujavien erhielt ausser der Anwartschaft auf das Bischofthum Krakau, auch vorlaüfig die Verwaltung der Stelle des Primas, wenn solcher darauf beharren sollte, sein Amt nicht mehr versehen zu wollen. Der Herr Mlodziewoski, Bischof von Posen und Krongroskanzler erhielt auf Lebenslang jährlich 120000. Gulden, und der Kron Unter Kanzler Herr von Borch, 80000. Das Haus Sulkowski erhielt die Erlaubnis, ein Majorat zu errichten, wie die von Ostrog, Radzivil, Zamoiski und Myskowski. Der Fürst Anton Sulkowski soll Woywode von Gnesen werden, sobald der Fürst August diese Stelle wird niedergelegt haben, um als ein Mitglied des Ritterstandes in dem Conseil Permanent haben zu können, und der erstere bekömmt noch dazu das Regiment von Potoki, sobald die Sache der Barer Konföde-

föderation völlig geendiget seyn wird. Der Fürst Martin Lubomirski bekömmt die Starostie von Bar erblich. Der Woywode von Kalisch, Twardowski, die Herren Gurowski, einer Hofmarschall, der andre Kammerherr, und der Herr Rychlowski, Landbothe von Czersk, einer der vornehmsten Anhänger des Fürsten Poninski, erhalten jeder eine Summe Geldes. Der Krongrosfeldherr Braniki endlich soll, mit Einwilligung des Hofs von Petersburg, die Starostie von Bialacerkiew erblich erhalten, welche jährlich 3. biß 400000. Gulden einträgt."

In sofern war also wieder ein Stein des Anstosses aus dem Wege geraümt, es fanden sich aber noch viele. Die drey Gesandte übergaben der Delegation eine Note folgenden Inhalts:

Note der fremden Gesandten wegen der Barer Conföderirten.

„Die Minister der drey verbundnen Mächte, haben zwar bis hieher den Beweggrund der Mässigung bewundern können, welcher die General-Konföderation aufgehalten hat, einen Ausspruch wegen der von denen Barer Verbundnen besessenen Stellen zu thun. Allein da denen Nachbarn von Pohlen unmittelbar daran gelegen ist, die Ruhe der Republik, vor Endigung des gegenwärtigen Reichstages, bevestiget zu sehen; so können die Unterzeichnete, die derselben nicht heran nahen sehen, ohne die General-Konföderation an die unumgängliche Nothwendigkeit zu erinnern, daß man wider die Störer der öffentlichen Ruhe sich eines schärfern Verfahrens bediene, welche, an statt ihre Recesse einzuschiken, ihre Ausschweifungen und Verbrechen von Süden bis Osten bekannt machen, sich selbst aus ihrem Vaterlande verbannen, indem sie ihre Güther ihren Verwandten abtretten, und folglich dem Nahmen eines Bürgers entsagen. Die Minister begreifen nicht, was es für eine Ursache haben mag, daß die von ihnen besessne Stellen nicht für ledig erkläret, und durch derselben würdige Personen wieder besezt werden, deren Amtsverrichtungen für die ganze Republik nüzlich werden könnten. Die wirkliche Thätigkeit der Rebellion hat zwar eine so schwache Regierungsform zu einer Nachsicht bewegen können; aber die Verbindung der drey Mächte, und der glorreiche Friede, welchen die Kayserin von Rusland geschlossen hat, müssen nothwendig ein

System zernichten, welches auch den ehrlichsten Leuten in Polen das Ansehen einer Partheylichkeit geben muß. Diese Aufführung ferner zu beobachten, würde denen dreyen Mächten einen gegründeten Argwohn erwecken, und sie nöthigen, kraftige Maasregeln zu machen. Ohngeachtet die Kayserin von Rusland, bis jezt bey dieser Gelegenheit, wie bey allen andern, ein Beyspiel der Gnade gegeben hat, da sie die sequestrirt gewesene Güther in Pohlen den Anverwandten der Konföderirten von Bar wieder einraümen lassen. Dies sind die Beweggründe, wodurch die Unterzeichnete angetrieben werden, von der General-Konföderation zu verlangen, daß die bemeldte Stimmen für ledig sollen erklärt werden; daß die deswegen verfertigte Akte dem Könige durch eine Deputation bekannt gemacht, und Se. Majest. ersucht werden solle, dieselben zu vergeben, um dadurch, den wohlthätigen Gesinnungen, welche ihm so eigen sind, zu folgen, und dadurch ohnglückliche Folgen für die barische Aufrührer zu verhüten, nehmlich die Einziehung ihrer Güther."

Diese Note wurde von vielen Mitgliedern der Delegation mit grossem Widerwillen aufgenommen. Der schon oftgemeldte Generalmajor und Landbothe von Wisna, Wilczewski, stellete sehr nachdrüklich vor: „Daß, da die drey Höfe bisher kein Misf. llen darüber bezeugt hätten, daß die Konföderation Güte und Achtung für ihre verirrete Mitbürger und Brüder bezeugte, und ihnen Zeit vergönnete, sich wieder einzufinden; so würde es vor allen Dingen nöthig seyn, zu wissen, durch was für neue Vergehungen sie sich einer Verschonung unwürdig gem cht hätten. Anstatt wider dieselbe zu wüten, erfordere das Interesse der Nation, die Billigkeit und der Ruhm der drey Kronen, daß man ohnverzüglich einen freyen Pacifications-Reichstag zusammen berufe; daß, da alle Reichstäge und verschiedene Konföderationen, welche unter der gegenwärtigen Regierung entstanden, das Werk einer fremden Gewalt gewesen, und alle Schlüsse derselben, durch eine nothwendige Folge der Gährung und Zwietracht, welche in dem ohnglüklichen Königreiche geherrscht, nach und nach zu Grunde gerichtet worden seyen; so müsse jezt die vornehmste Sorge, mit der man sich beschäftigen könne,

dahin

dahin gehen, die Gemüther wieder zu vereinigen, und die National-Freyheit, durch Ausschaffung der fremden Truppen, wieder herzustellen. Er fügt hinzu: Daß er in keine von den vorgeschlagnen Einrichtungen willigen würde, solange die Delegation seinen Vorstellungen kein Gehör gäbe. Also wurde die Sache zur Berathschlagung ausgesezt, und die Note der drey Minister blieb unterdessen unbeantwortet.

Verhandlungen auf dem Reichstage.

Ob sich gleich der Reichstag am 1. October wieder versammelt hatte, und am 3. schon wieder geendiget wurde, so waren doch die Sizungen an diesen zween Tagen merkwürdig und stürmisch genug. Den ersten stattete der Herr Mlodziejowski, Bischof von Posen, und Kron Gros Kanzler, Bericht von demjenigen ab, was bey der Delegation vorgegangen war, in welcher er einige Zeit über, an statt des abwesenden Bischofs von Kujavien, den Vorsitz gehabt hatte. Nachdem solches geschehen war, schlug der Reichstags und General Konföderations Marschall, Fürst Poninski, vor, den Reichstag von neuem bis auf den 15. November zu verschieben. Zu großer Verwundrung der herrschenden Parthie, antwortete ihm der Kron Groß Marschall, Fürst Lubomirski, durch eine ausführliche Erzählung alles desjenigen, was die Delegation bisher unternommen, und wovon das Vaterland keinen Nutzen gezogen. Er willigte zwar in die Verlängerung des Reichstags, aber auf einen kürzern Termin, und verlangte, mit vielem Nachdrucke, die Aufhebung der Konföderation, oder wenigstens, daß dieselbe nicht mehr die Macht haben sollte, alle und jede Sachen, und insbesondre diejenigen, die vor ihn, als Kron Gros Marschall, gehörten, vor ihr Tribunal zu ziehen. Er wurde von dem Bischoffe von Luk, von dem Fürsten Czetwertinski und von dem Herrn Wilczewski unterstützet. Und da es schien, als ob die Mehrheit der Stimmen wider ihn ausfallen wollte, so sagte der Bischof von Luk öffentlich: Er verwundre sich nicht, daß die Delegation sich verweigre, der Macht der Konföderation Gränzen setzen zu lassen weil die gerichtliche Entscheidung der vor dieselbe gezonen Sachen die Beutel der Richter füllete. Der Fürst Massalski, Bischoff von Wilna, versetzte darauf, die Delegation thue alles,

was

was in einer solchen verwirrten und unruhigen Zeit zu thun möglich seye. Dessen ohngeachtet drang der Fürst Lubomirski durch, und der dritte October wurde sowohl zu Entscheidung der Fragen wegen Verlängerung des Reichstages, als wegen Aufhebung der Conföderation bestimmt.

An diesem Tage wurden also diese Fragen wieder vorgenommen. Der Landbote von Krakau Oraczewski hielt eine sehr nachdrükliche Rede wider die Verlängerung des Reichstages, dessen ohngeachtet wurde derselbe bis den 15. Nov. prorogiret. Der Krongroßmarschall wollte dennoch, daß man dem Proiekte der Prorogation die Clausul beifügen sollte, daß die Delegation keine Privat Angelegenheiten mehr entscheiden, und keine Eingriffe mehr in die durch die Reichsconstitutionen vestgesetzte Jurisdictions Rechte ausüben sollte. Die Stimmen wurden hierauf gesammelt, und unter den Senatoren fanden sich 16. für die Clausul und 9. gegen dieselbe. Allein der Ritterstand verwarf dieselbe durch eine grosse Mehrheit von Stimmen, und also blieb solche weg.

Aber noch viel stürmischer gieng es in der Versammlung zu, als man auf die Verkaufung der Güther kam, welche zu Errichtung der neuen Schul- Anstalten im Königreiche bestimmt worden waren. Man machte die Anmerkung, daß alle bewegliche und unbewegliche Güter der vormaligen Gesellschaft, eben so wie alles Silberwerk derselben, unter zerschiednen Mitgliedern der Delegation vertheilt seyen, und da man kein Verzeichnis davon gehalten hatte, so verlangte der Bischoff von Luck, die zu Verkaufung und Verwendung dieser Güter bestimmte Commission sollte Rechnung von denselben ablegen. Auf dieses versezte der Fürst Poninski, dieser Clausul von Ablegung der Rechnung seye bey Errichtung der Commißion nicht gedacht worden, und es seye kein Gesetz vorhanden, welches dazu verbände. Der Bischoff gerieth in Eifer, und antwortete: Es seye noch ein viel älteres Gesez vorhanden, als das polnische, nämlich dieses: du solst nicht stehlen, allein er müsse mit Verdrusse sehen, daß man eben der Grundregel folge: Beati

possi-

possidentes. Kurz die Anwesende wurden so erhitzt aufeinander, daß man gefährliche Unternehmungen zu befürchten gehabt haben würde, wenn der dabey gegenwärtige König, durch seine Vorstellungen und Bemühungen, die Ruhe nicht wieder hergestellet hätte. Im übrigen blieb es bey der neuen Verlegung des Reichstages auf den 15. November, und dabei wollen wir es auch bewenden lassen und werden vielleicht im folgenden Theile den völligen Pacifications Traktat dieses verwirrten Königreiches anführen können.

Drittes Kapitel.

Berichtigung der Gränzen. Noten der Polnischen Minister auf die übergebne Landcharten. Antworten des Oesterreichischen und Preußischen Ministers auf dieselbe.

Ausser dem Hauptgeschäfte von Errichtung des Conseil Permanent, machte die Ausmachung der Gränzen mit den benachbarten Mächten die Hauptbeschäftigung der Delegation aus. Sowohl von Oesterreichischer, als Preußischer Seite, hatte man sich weiter ausgebreitet, als der Meinung der Delegirten zu folge, nach den Gränz Traktaten, welche wir schon in den vorhergehenden Theilen beigebracht haben, hätte geschehen sollen. Die Preussen hatten sogar in Gros Polen ein Detaschement von der Kron Armee mit Gewalt vertrieben: ohngeachtet sie die Schuld des Angriffs auf die Polen schoben. Ueber dieses hatten Se. Preußische Majestät dem polnischen Gesandten bey seiner Abschieds Audienz erkläret, daß sie von demjenigen, was ihre Truppen in Polen besezt hätten, nicht das geringste wieder abtretten würden. Der Preußische Minister, Herr von Benoit, hatte der Delegation eine geographische Charte von den Gränzen übergeben, welche nunmehr, nach den Grundsätzen seines Hofes, die Scheidung von Polen ausmachen solten. Ueber diese Charte wurden ihm von Seiten der Republik Anmerkungen übergeben, welche folgendermassen lauten:

Anmerkungen der Delegation über die Preussische Gränz Charte.

„I.) Im zweiten Artikel des mit dem Könige von Preussen geschlossenen Traktats wird gesagt: Se. Majestät der König und die Stände des Königreichs Polen und Großherzogthums Litthauen treten Sr. Maiestät dem Könige von Preussen den Distrikt von Groß Polen dißeits der Netze ab. Alles also, was auf der andern Seite der Netze liegt, muß Polen zugehören und demselben verbleiben. Wenn man das Wort diesseits von dem linken Ufer dieses Flusses verstehen wollte, in Ansehung des Ortes, wo der Traktat ist geschlossen worden, so müste man auch durch das Wort ienseits das rechte Ufer verstehen, welches sich Se. Preußische Maiestät in dem Petersburger Vergleiche und in dem Warschauer Traktate zugeeignet haben.“

„II.) Gleich darauf wird gesagt: längst diesem Flusse von den Gränzen der Neumark an bis an die Weichsel, bey Fordon und Szolec. Hier ist nicht allein die Linie der Gränzscheidung vermittelst des Flusses Netze, sondern auch der Ort ausgedrükt, wo solche anfangen solle. Von den Gränzen der Neumark an, und der Ort bis wohin: biß an die Weichsel, bey Fordon und Szolec. Wie kann also der Sinn von dem Petersburger Vergleiche und dem Warschauer Traktate dieser seyn, daß sich die Gränzlinie bis an den See Gaplo erstrecken solle, welcher nicht an der Weichsel lieget? Von der Stadt Naklo an, welche an der Netze, und am nächsten bey Fordon, Szolec und der Weichsel lieget, muß man eine Linie biß zu diesen beeden Oertern und der Weichsel ziehen, ohne weiter in Groß Polen und Kuiavien einzudringen. Es ist dabei noch zu beobachten, daß auch in dem Ausdruke, bey Fordon und Szolec eine Anzeige enthalten ist, daß die Preußische Gränzen, zwischen diesen beeden Oertern, bis an die Weichsel gehen müsse: weil sie sonst nicht bey beeden seyn könnte.“

„III.) Es wird ferner daselbst gesagt: So, daß die Netze die Gränze von den preußischen Staaten ausmache. Folglich kan kein Pfahl, keine Länderey, kein Wall zur Gränze dienen, sondern allein das Wasser der Netze. Und wenn dieses nicht die Gränze ausmachen soll, so wird gar keine vorhanden seyn.“

„IV.)

„IV.) Die Redensart in dem Vergleiche und Traktate, daß die ganze Netze dem Könige von Preußen zugehören solle, kann nichts anders bezeichnen, als den Lauf des Wassers, oder den Nutzen, welchen man aus demselben ziehen kan. Allein derjenige Antheil an dem Wasser, welchen der König von Preussen haben solle, ist durch die Worte bestimmt: Von der Gränze der Neumark an bis an die Weichsel, bey Fordon und Szolec. Diese können nicht den ganzen Lauf des Flusses biß an seine Quellen bedeuten, wovon weder in dem Vergleiche, noch in dem Traktate einige Meldung geschiehet. Was aber den aus dem Wasser zu ziehenden Nutzen anbelangt, so wird solcher dem Könige von Preussen nicht im geringsten streitig gemacht. Allein unter diesem Vorwande kan er keine Ansprache an das andere Ufer der Netze machen. Denn dieß würde kein Wasser mehr, sondern Land seyn, welches ein ganz verschiedenes Element ist.“

V.) Der König von Preussen kan seine Gränzscheidung nicht bey dem Ursprung der Netze anfangen: weil der Petersburgische Vergleich, und der Warschauer Traktat diese Gränzen mit den Worten bezeichnen: Von der Gränze der Neumark an. Er kan solche eben so wenig an der Quelle der Netze endigen: weil, nach den ausdrücklichen Worten des Vergleichs und Traktats, dieselbe sich an der Weichsel bey Fordon und Szolec endigen sollen.

Dem zufolge ist alles dasjenige, was Se. Preußische Majestät dießeits der Netze in Ansehung der Stadt Warschau, weggenommen haben, mehrgemeldtem Vergleiche und Traktate offenbar zuwider. Das Wort diesseits, welches in denselben enthalten ist, kan nur von denen rechter Hand der Netze gelegnen Gegenden verstanden werden. Also gehört die unermeßliche Strecke Landes, welche in denen dreyen Woywodschaften von Groß Polen, Posen, Kalisch und Gnesen, wie auch in Kujavien, in denen von Brzesc und Inowroklaw, nebst dem See Goplo und den umliegenden Gegenden, in Besitz genommen worden ist, unter kei-

nerley Vorwande dem Könige von Preussen, und können auch demselben nicht zugehören."

„VI.) Ausser dem, was schon gemeldet worden ist, haben Se. Preußische Majestät einen ansehnlichen Theil des Distrikts von Dobezyn in Besitz genommen, welcher in 64. Dörfern bestehet, die diesseits der Drewenca liegen, durch welche beständig Polen von Preussen abgesondert worden ist. Dieß ist durch ohnwiedersprechliche Urkunden zu beweisen, und insbesondre durch den zu Brzesc in Kujavien, zwischen dem Könige von Polen Uladislas, dem Sohne des Jagello, und dem Teutschen-Ordens Meister, Paul von Rusdorf, im Jahr 1463. geschlossnen Traktat. Die Worte dieses Traktats, in so fern sie gegenwärtigen Fall betreffen, sind folgende: Quod medius fluvius Dirvenca sit limes inter Regnum Poloniae et terras Ordinis. Man kan keinen statthaften Grund anführen, oder sich irgend eines Vorwandes bedienen, um uns diesen Theil der Landschaft Dobrzyn zu entreissen, welcher niemals mit der Woywodschaft von Culm, oder dem Gebiethe von Michalow verknüpft war, und ohnmöglich in dem Vergleiche von Petersburg, oder dem Traktate von Warschau begriffen seyn kan: weil in beeden nicht die geringste Meldung davon geschiehet."

Auf diese Anmerkungen, ertheilete der Herr von Benoit folgende Antwort:

Antwort des Herrn Benoit.

„Da die erlauchte Delegation einige Anmerkungen über die geographische Karte, welche der König, mein Herr, derselben mitgetheilet, hat verfertigen lassen, so hat Unterzeichneter den Befehl erhalten, auf dieselbe, Artikel für Artikel, durch folgende Beobachtungen zu antworten:

„I.) Der in diesem Artikel enthaltene Grund entscheidet nichts wider die Gränzbestimmung des Königes: weil Se. Majestät jenseits der Netze nichts in Besitz genommen haben, als was zu diesem Flusse gehört. Da dieselbe, dem Warschauer Traktate zu

Fol-

Folge, den ganzen Fluß Netze haben sollen, so müssen Ihnen beede Ufer desselben zugehören, so wie Unterzeichneter bereits genugsam bewiesen hat *). Unter dem Worte Ufer kan man sich nichts anders vorstellen, als das an den Fluß stoßende Erdreich, welches von demselben oft überschwemmt wird, und alsdenn einen Theil desselben ausmacht, so wie auch die Moräste welche durch eine solche Ueberschwemmung gemacht werden. Diese Auslegung ist dem Gebrauche gemäs, und aus eben diesem Grunde geschah es: daß die Krone Schweden, nachdem sie im Westphälischen Frieden Vor-Pommern und den Oder Fluß nebst seinen beeden Ufern erhalten hatte, sich ein Ufer von zwo Meilen Land in Deutschland zueignete. Ausser diesem erforderte auch die natürliche Lage, daß man, um die Besitzungen einzelner Personen nicht zu trennen, und dadurch noch grössere Unbequemlichkeiten zu verursachen, dem mittäglichen Ufer der Netze einiges Land zutheilen, und die Gränzen so bestimmen muste, wie sie auf der der erlauchten Delegation übergebenen Charte bestimmet sind."

*) Um desto besser verstehen zu können worauf es bey dem Streite in diesem Artikel ankömmt, wird man hier die eigne Worte des Traktates zwischen Sr. Preuss. Majestät und der Delegation anführen. Es heißt in demselben: Se. Majestät der König von Pohlen — und die Stände des Königreichs Polen, und des Großherzogthums Litthauen überlassen — den Distrikt von Großpolen, disseits der Netze, längs dieses Flusses, von der Gränze der Neumark an bis an die Weichsel, bey Fordon und Solecz, so, daß die Netze die Gränze von den Staaten Sr. Majest. des Königs von Preussen ausmache, und denenselben dieser Fluß gänzlich zugehöret. Die Auslassung des Wortes gänzlich machte eine von den Beschwehrden des Hofes zu Berlin wider die Abschrift des Traktates aus, welche man bekannt gemacht hatte, ehe sie zu Berlin gedruckt worden war.

„II.) Man nimmt an, daß die Gränze der Neumark der Anfang und die Weichsel bey Solecz das Ende der neuen Gränzscheidung seyn solle. Allein dieses verhindert nicht, daß der König auf den ganzen Lauf der Netze mit allen ihren Armen und Krümmungen, biß an ihre Quelle, den See Goplo miteinbegriffen, Anspruch machen könne. Im widrigen Fall würden Se. Majestät die Netze nicht ganz, wie es nach dem Traktate seyn soll, sondern nur einen Theil davon besitzen. Es wird in dem Traktate nicht gesagt daß die Gränze längs der Netze bis an die Weichsel in gerader Linie hinlaufen, und an dem nächsten Orte bei der Weichsel aufhören solle. Es wird allein in demselben bestimmt, daß die Gränze an der Netze fortgehen und an die Weichsel bey Solecz anstossen solle. Es kann also hier keine Frage weder von Nackel seyn, welches sogar nicht der nächste Ort an der Weichsel ist, wie man aus der übergebnen Charte sehen kann, noch von irgend einem andern Orte. Und es ist natürlich, daß die Gränze, wenn die ganze Netze in derselben begriffen seyn solle, längs derselben biß an ihre Quelle und von dort bis an die Weichsel bey Solecz gehen muß.“

„Die aus dem Ausdrucke, nahe bey Fordon und Solecz, hergeleitete Folgerung ist eben so gezwungen. Man hat den Nahmen von Fordon mit Solecz vereiniget, um den Ort, biß wohin, durch den Namen eines bekanntern Orts desto besser zu bezeichnen. Allein die wahre Gränze muß von dem am nächsten liegenden Orte, welcher Solecz ist, verstanden werden. Uebrigens müssen vernünftiger und gewöhnlicher Weise alle in dem Traktate namentlich angeführte Oerter in dieselbe eingeschlossen seyn.“

„III.) Die Netze muß ausser Zweifel die Gränze von den Staaten des Königes ausmachen: aber da dieser Fluß öfters seinen Lauf und seine Breite verändert, so würde er keine gewisse und sichre Gränze abgeben können, wenn man nicht Gränzpfähle an das Ufer der Netze, oder an das äusserste des Landes, welches davon überschwemmet wird, sezte.“

„IV.)

„IV.) Diese einseitige Auslegung ist so gezwungen, als dem buchstäblichen Verstande des Ceßions Traktats zuwider. Der Theil der Netze, welcher dem Könige zugehören solle, ist keinesweges durch die aus dem Traktate angeführte Worte bestimmt. Diese erhalten vielmehr ihre Erklärung durch die folgende, wo es heißt: daß der König die Netze ganz haben solle. Er würde sie aber nicht ganz haben, wenn er nur einen Theil von dem Laufe dieses Flusses ganz haben sollte. Das Wort Ganz drükt genugsam die ganze Länge und Breite desselben aus, und es würde überflüßig gewesen seyn, etwas von seiner Quelle zu gedenken. Wenn diese Erklärung der erlauchten Delegation sollte statt finden können, so hätte die Republik Polen deutlich ausdrücken müssen: Daß sie die Netze nicht weiter als bis Solecz gegenüber verstünde, und daß die Gränze des Königs, daselbst von diesem Flusse ab, und in gerader Linie über Solecz gehen sollte. Sie kan auch in einer krummen Linie bis dahin laufen, und nur auf diese Art kan der König die ganze Netze besitzen.“

„Was in dieser Anmerkung von dem Elemente des Wassers gedacht wird, ist ein blosses Wortspiel. Der König muß die Netze ganz, das heißt mit ihren beeden Ufern, welche ein unzertrennlicher Anhang davon sind, haben. Wenn sich der Fluß ergiesset, so wird man nichts als Wasser sehen, wenn er wieder in sein Bett zurückkehrt, so wird es Land seyn.“

„V.) Dieser ganze Schluß fällt zugleich mit seinen Vordersätzen: Der König will seine Gränze bey der Quelle der Netze weder anfangen noch endigen. Er will solche nach der Bestimmung des Traktates, an den Gränzen der Neumark anfangen, und sie an der Weichsel bey Solecz endigen; aber nach dem Laufe der Netze in ihren Ufern, und denen unterschiednen Armen, welche dazu gehören, um diesen Fluß, nach den klaren und deutlichen Worten des Traktates, ganz zu besitzen. Die vorgegebne weitere Ausbreitung macht im übrigen keinen unermeßlichen, sondern vielmehr einen sehr mittelmäßigen Gegenstand aus, wie die

Einsicht

Einsicht der Karte alle nicht zuvor eingenommene Personen überzeugen kan."

„VI.) Der kleine Strich Landes, welchen der König jenseits des Flusses Drwenca hat in Besitz nehmen lassen, machte vor diesem einen Theil von Polnisch Preussen aus, nach allen Nachrichten, welche man davon hat, und so findet er sich auch auf verschiednen Karten abgezeichnet. Aus dieser Ursache ließ ihn der König in Besitz nehmen. Eben so leicht ist es, durch viele Traktaten und Urkunden zu beweisen, daß dieser Distrikt sowohl, als die ganze Landschaft Dobrzyn, lange Zeit im Besitz des deutschen Ordens gewesen ist."

„Auf diese Art glaubt Unterzeichneter bewiesen zu haben, daß die von ihm der erlauchten Delegation übergebne Gränzkarte dem Inhalte des Ceßions Traktats vollkommen gemäs ist, und daß alle Einwendungen, welche man wider dieselbe zu machen für gut befunden hat, sie nicht umstossen können. Der König bleibt unveränderlich dabey, und betrachtet solche als die einige Grundveste seiner Gränzscheidung. Da Se. Majest. nicht zweifeln, die Republik werde den Gründen nachgeben, durch welche der K. Königliche Hof seine Gränze gerechtfertiget hat, so erwarten Höchstdieselbe die nehmliche Achtung für sich in diesem Geschäfte, und daß man dabey die vollkommene Gleichheit beobachten werde, welche in Ansehung aller an dieser Einrichtung theilhabenden Parthien beobachtet werden muß. Unterzeichneter verlanget aufs nachdrüklichste, daß die erlauchte Delegation ihre Instructionen denen dazu verordneten Commissarien dahin ertheilen wolle, daß solche einig und allein an Ort und Stelle die Gränze nach der Charte, welche derselben übergeben worden ist, bestimmen sollen. Warschau den 20. Sept. 1774.

unterzeichnet:

von Benoit.

Auf

Auf gleiche Art hatte auch der königliche Gesandte der Delegation eine Gränz Charte übergeben, mit welcher dieselbe eben so wenig zufrieden war, insonderheit weil Kasimirz bey Krakau, welches man gemeiniglich eine Vorstadt von Krakau zu nennen pflegt, mit unter die Oesterreichische Besitzungen gerechnet worden war. Es wurden also dem Herrn von Bevizky von Seiten der Delegation Anmerkungen über diese Charte zugestellt, welche folgendermassen lauteten:

„I.) In dem zweiten Artickel des lezten Warschauer Traktats wird gesagt: daß das rechte Ufer der Weichsel von Schlesien an bis ienseit Sendomir, die Gränze zwischen den polnischen und österreichischen Staaten ausmachen solle. Durch den Ausdruck, das rechte Ufer, muß die Stadt Kasimirz der österreichischen Herrschaft entzogen werden: weil allezeit, so oft von den Ufern eines Flusses die Rede ist, der äusserste Rand seines Laufes verstanden wird, es müßte denn seyn, daß man ausdrüklich eine Ausnahme dabey gemacht hätte. Und in dem gegenwärtigen Falle muß man es von österreichischer Seite wirklich so verstanden haben: weil bey der ersten Besitznehmung der vormaligen polnischen Länder durch die österreichischen Truppen die Stadt oder Vorstadt Kasimirz Polen gelassen, und erst lange nachher von den Oesterreichern besetzt wurde, wozu man den Vorwand von dem Weichselarme hernahm, den man die alte Weichsel nennet, welcher die Stadt oder Vorstadt Kasimirz von der Hauptstadt Krackaw scheidet. Unterdessen ist die alte Weichsel nichts, als ein kleiner Arm, in Vergleichung mit dem grossen Strome der Weichsel, welche Kasimirz gegen Mittag umfließt. Dieses beweiset also, daß die Vorstadt Kasimirz wieder an Polen zurük muß gegeben werden.“

Anmerkungen der Delegation über die Königliche Gränzcharte.

„II.) Da die folgende Worte des Traktats so lauten: daß die Gränzen beeder Staaten auf dem rechten Ufer der Weichsel bestimmt werden sollen von Schlesien an, biß ienseit Sendomir und den Einfluß der San; so sind diese Worte augenscheinlich so unbestimmt, daß es unumgänglich noth-

wendig ist, denselben dadurch eine bestimmte Bedeutung zu geben, daß desienigen Ortes genaue Meldung gethan wird, biß wohin sich die österreichische Gränzen disseits der San erstrecken sollen."

„III.) In dem Traktate wird ferner gesagt: wenn man von dort an eine gerade Linie über Fronepol nach Zamosc, von da nach Rubieszow und bis an den Bug Fluß ziehet, und ienseit dieses Flußes den wahren Gränzen von Roth Reussen nachfolget, welche zu gleicher Zeit die von Volhynien ausmachen. Hier ist zu bemerken: erstlich, daß in der Charte die Gränzlinie, zum Schaden von Polen ohngefähr eine halbe Stunde nordwärts von Rubieszow bemerket ist, und zweytens: daß, da alle beederseitige Charten wechselsweise von einer oder der andern Seite einer Unrichtigkeit könnten beschuldiget werden, die wahre Gränzen von Rothreussen, Volhynien und Podolien, auf keine andere Art gewiß bestimmet werden können, als durch die Verzeichnisse der Auflagen, und durch die Arten der Landtäge und der Grodgerichte, welche beweisen müssen, zu welcher von diesen dreyen Woywodschaften diese oder iene Gegend gehöret, und das erfordert Zeit."

„IV.) Weiter heist es in dem Traktat, bis in die Gegenden von Zbaras. Hier muß vorher deutlich bestimmet werden, wie weit sich diese Gegenden erstrecken sollen."

„V.) Ferner wird gesagt: von da in gerader Linie am Dniester hin, längs dem kleinen Fluß Podhorze, welcher einen kleinen Theil von Podolien durchschneidet, biß an dessen Einfluß in den Dniester. Schon oft ist von polnischer Seite gesagt worden, daß in Podolien kein Fluß zu finden ist, welchen die Einwohner Podhorze nennen: nur in der französischen Charte des Zannoin wird dieser Name einem Flusse beygelegt, welcher in der That Seret heist. Allein in der durch den Herrn von Rewizki übergebnen Charte muß unter diesem Namen wirklich der Zbrucz verstanden werden, wenn man aus den Namen der Oerter, welche auf diese Charte an dem Flusse liegen,

nemlich Satanow, Zbrzyzye, Scata, Czarno, Rozienice und Okopy. Aus allem diesem erhellet, daß diese Charte nicht als der Grund zu der Gränzscheidung beeder Staaten angenommen werden kan. Es ist aber auch noch dabey zu bemerken, daß man in dem schon oft erwähnten Tractate übereingekommen ist, daß von beeden Theilen Kommissarien sollen ernennet werden, um an dem Orte selbst eine richtige Charte von den respectiven Gränzen aufzunehmen: weil man gemerkt und eingesehen hat, daß, um den Traktat zu bevestigen, man an dem Orte selbst die nöthigen Beobachtungen über die ältesten Gränzscheidungen machen müsse, um die von der Landesherrlichen Hoheit beeder Staaten und der sonst ohnvermeidlichen Vermischung entstehende Unbequemlichkeiten zu vermeiden."

„Vor allem aber ist zu bemerken, daß der Herr von Rewizki sagt: er glaube, bevollmächtiget zu seyn. Dieser Ausdruk lässet muthmassen, daß der Herr von Rewizki bey Uebergebung der Charte bloß aus eignem Antriebe, und nicht auf Befehl seines Hofes, zu Werk gegangen seye."

„Zweitens sagt der Herr von Rewizki in der nemlichen Note, daß in der beigefügten Charte die abgezeichnete Gränzen in allem mit dem lezten Ceßions Tractaten übereinstimmig seyen. Allein man hat weiter oben bewiesen, daß diese Charte nicht mit dem Traktat übereinstimmt, und daß sie folglich nicht zum Grunde der Gränzscheidung angenommen werden kan."

„Wenn drittens diese Charte von dem Herrn von Rewizki nur als ein blosses Proiekt übergeben worden ist, alsdenn würde man sich nicht entbrechen können, über die Erläuterung dieses Gegenstandes mit dem Obristen, Baron von Seeger, in Unterhandlung zu tretten."

Auf diese Anmerkungen erfolgte folgende Antwort von dem Herrn von Rewizki:

Antwort des K. Königlichen Ministers.

„Ehe man auf die Anmerkungen antwortet, welche Ihren Excellenzen, denen Herren Kanzlern, von der erlauchten Delegation über die K. Königliche Gränzcharte zu machen aufgetragen worden ist, glaubt der unterzeichnete Minister, daß es ihm erlaubt seyn werde, vorauszusetzen, daß Billigkeit und Gerechtigkeit die alleinige Gründe zur Entscheidung in dem Gränzgeschäfte seyen, daß keine Spitzfindigkeiten in demselben für Beweise angenommen werden sollen, und daß man keine blosse willkührliche Erklärung, dem natürlichen Verstande der Worte des Traktates zuwider, annehmen wird. Dieses vorausgesezt, wird es nicht schwer fallen, auf alle Einwürfe zu antworten, und ganz augenscheinlich das gegründete Recht und die sorgfältige Beobachtung des Tractats, von Seiten des Kaiserlichen Hofes, bey Bestimmung der Gränzen zu zeigen. Vermittelst dessen hat man alle Ursache, zu hoffen, die erlauchte Delegation werde, von der nehmlichen Gerechtigkeits Liebe geleitet, mit welcher sie, einige geringe Schwierigkeiten ausgenommen, die Uebereinkunft der K. Königlichen Gränzen mit dem Vergleiche erkennet hat, so bald der Tractat geschlossen war, und da bißher in demselben keine Veränderung gemacht worden, auch diese lezte Einrichtung zum Stande bringen, da solche das endliche Geschäfte ist, um das gute Verständnis und die gute Nachbarschaft zwischen beeden Staaten zu bevestigen.“

„ad I.) ist es durch das Beyspiel so vieler andern Cessions-Traktate klar, daß die Hälfte des Wassers in einem Flusse allezeit zu dem daran stossenden Ufer gehöret, wenn dieser Verstand nicht durch klare und ausdrükliche Worte eingeschränkt oder ausgedehnt wird. Auf diese Art bedient man sich in denen Traktaten, welche in lateinischer Sprache abgefaßt sind, viel eigentlicher des Ausdruks: dexter vel sinister alveus fluvii, wodurch das Ufer mit der Hälfte des Bettes vom Flusse verstanden wird, an statt der Worte, ripa, littus. Und dieses muß nothwendig auch auf gleiche Art von denenjenigen Inseln verstanden werden, welche, wie in dem gegenwärtigen Falle, an einem, oder dem andern Ufer liegen, ja sogar von denen-

jeni-

jenigen, welche sich, in der Folge der Zeit, durch Anschwemmungen des Flusses bilden."

„Ohne bey diesem allgemein angenommenen, und an sich selbst zureichenden Grundsatze stehen zu bleiben, um die Richtigkeit der Gränzabmessung an diesem Orte zu beweisen, kan man noch um mehrerer Gewißheit willen hinzusetzen, daß es ebenfalls ausgemacht ist, daß das wahre Bette der Weichsel sich zwischen Krakau und Kasimircz befinde, und daß, wann auch gegenwärtig nicht alles Wasser des Flusses sich durch seinen ordentlichen Kanal ergiesset, solches daher rühret, weil ein Theil seines Laufes in neueren Zeiten abgewendet worden ist, und zwar zu großem Schaden des Ufers rechter Hand, welches nunmehr den Ueberschwemmungen ausgesezt bleibt. Dasjenige, was hier vorgegeben wird, als ob die Oesterreichische Truppen den Vertrag in Ansehung Kasimirz auf eben diese Art verstanden, und erst lange Zeit nach der ersten Besiznehmung sich davon Meister gemacht hätten, hat nicht den geringsten Grund. Denn obgleich eine so weitausgedehnte Gränzscheidung nicht blos in einem Paar Tagen geendiget werden kan, so ist es doch gewiß, daß solche das vornehmste Augenmerk von den Unterhandlungen des unterzeichneten Ministers, gleich nach seiner Ankunft in Warschau, war. Obgleich, da Krakau damals von den Russen besezt war, man zuerst wegen der Räumung von Kasimirz, mit dem Generale, welcher den Befehl über gedachte Truppen führte, und sich zu Warschau befand, übereinkommen mußte, welches natürlicher Weise, einigen Aufschub verursachen mußte."

„Obgleich übrigens die Stadt Kasimirz, sowohl durch ihre Lage, als durch ihre Verbindung mit Krakau, als eine Vorstadt davon angesehen werden könnte; so ist doch bekannt, daß solche, von ihrer Erbauung an, eine besondre Stadt gewesen ist, und eben so wenig eine Vorstadt von Krakau, als Prag eine Vorstadt von Warschau, genennet werden kan."

„ad II.) Es ist wahr, daß die unbestimmte Ausdrücke: Jenseits Sendomir, und des Einflusses der San, von solcher Beschaffenheit sind, daß sie eine sehr weitläufige Auslegung leiden könnten, ohne dem Traktate zu widersprechen. Die erlauchte Delegation schien daher auch bey den Unterhandlungen, vor Unterzeichnung des Traktats, sehr darüber beunruhiget, und verlangte, man sollte einen Ort bestimmen, welcher es auch seyn möchte, wo die Gränzscheidung anfangen sollte, an statt die Frage, bis zur Entscheidung der dazu ernennten Kommissarien, unausgemacht zu lassen. Sie wurde auch nicht eher zufrieden gestellt, als durch die augenscheinliche Mäßigung des K. Königlichen Hofes, welcher sich, an statt die unbestimmten Ausdrüke zu Nutzen zu machen, in den engsten Schranken hielt; das ist: Nach den eignen Ausdrücken der Anmerkungen unter N. I. bey dem äussersten Ende des Laufs des Flusses, oder beym leztern Einflusse der San, an dem Orte, wo Kosin Zawichost gegen über liegt, und folglich ist dieses in Ansehung der Weichsel, der Anfang der Gränze. Unterzeichneter erinnert sich so gar noch, daß die erlauchte Delegation ihr Vergnügen darüber bezeuget hat, als sie ihre Unruhe wegen diesem Artikel, durch obbemeldte Erklärung, und die Bestimmung des Anfangs der Gränze geendiget sah.“

„Da eine Uebersetzung des Vergleichs, welche aber Unterzeichnetem nicht bekannt ist, zuweilen in den Anmerkungen über die Karte von den Oesterreichischen Gränzen angezogen wird, so kan solche, da sie von seinem Hofe nicht angenommen worden ist, um so weniger bey diesen Streitigkeiten zu etwas dienen: weil, da das Original von dem Traktate vorhanden ist, es überflüßig seyn würde, seine Zuflucht zu irgend einer Uebersetzung zu nehmen, obwohl diese Uebersetzung in der That auch nichts anders sagt: weil Ostium in lateinischer, und Confluent in französischer Sprache einerley Sache bezeichnen. Es ist also augenscheinlich, daß, wenn es in besagten Anmerkungen heißt: Wir haben das Recht zu verlangen, man sich nur den Wohlstand zu Nutzen gemacht, und solchen für ein Recht angesehen habe.“

„ad III.)

„ad III.) Was die von dem Einflusse der San über Fronepol nach Zamosc, und von da nach Rubieszow, biß an den Bug gezogne Linie betrift, so muß man sich dabey nothwendig der dem zweyten Artikel der Ceßions-Akte beygefügten Clausel erinnern: Welche Gränzen so bestimmt und bezeichnet werden sollen, wie es die Beschaffenheit des Landes, die von den ältesten Abmessungen der Gränzen eingezogne Nachrichten, und die Nothwendigkeit erfordern werden, die mit unvermeidlichen Unbequemlichkeiten begleitete Vermischung der Landesherrlichen Hoheit beeder Staaten, in allen denjenigen Oertern zu vermeiden, welche nunmehr der K. Königlichen Herrschaft unterworfen werden. Wenn also der in dem Traktate genommenen Vorsicht zu folge, die über Fronepol, Zamosc und Rubieszow gezogne Linie nicht so gerade ist, als sie auf einer Karte seyn kan: weil sich viele physikalische Verhinderungen, in Ansehung der Gegend, und der Vermischung der Herrschaften finden, wie oben gedacht worden ist; so erhellet doch, wenn man die Karte ansiehet, daß diese Linie auf derselben zum Vortheile von Pohlen gezogen worden, und daß, wenn um gewisser aus der Lage und Gegend entspringender Hindernisse willen, diese Linie an einigen Orten ein wenig vorspringt, sie hingegen an andern auch, zum augenscheinlichen Vortheile von Polen, zurük gezogen worden ist, wie die punktirte Linie auf der Charte solches augenscheinlich beweiset. Auf gleiche Art hat man sich auch von Rubieszow biß an den Bug und über denselben, von der geraden Linie, blos zum Vortheile von Polen, entfernet. Denn dem Vertrage zu Folge wäre man berechtiget gewesen, ienseits dieses Flusses den wahren Gränzen von Roth Reussen, das heist, denenienigen, welche die Landschaft Chelm von der Woywodschaft Brzesc scheiden, zu folgen; man hat sich aber damit begnügt, die Gränzpfähle blos längst dem Flusse Neredew aufzustecken.“

„So viel nun das Eigenthum der im zweiten Artikel des Traktats benennten Städte selbst betrift, welches in gemeldten Anmerkungen zum erstenmale in Zweifel gezogen wird, nehmlich ob

sie

sie inclusive oder exclusive müssen genommen werden, so muß man sich einig und allein auf dieienige Erklärung berufen, welche man zu seiner Zeit, nach dem Beispiele der beeden übrigen hohen contractirenden Theile gegeben hat, nehmlich: daß alle namentlich und ohne Ausnahme in dem Vertrage angeführte Städte und Oerter, für in dem Antheile eines ieden begriffen gehalten werden sollen."

„Was endlich die Gränzen von **Rothreussen**, von **Volhynien** und **Podolien** angeht; so hat man nicht dafür gehalten, sich nach andern richten zu müssen, als nach denenjenigen, welche wirklich in Polen dafür erkennet werden: ob es gleich vortheilhafter gewesen seyn würde, sich an die alten zu halten, und man hat allen möglichen Fleiß angewendet, eine genaue Kenntnis von denselben zuwege zu bringen. Aus diesem Grunde hat man nicht ermangelt, alle Besitzer der Landgüter, Oekonomie Beamte, geschworne Richter, und andre Personen aus denen respectiven Districten einzuladen, um bey Ziehung der Gränzlinie gegenwärtig zu seyn. Man hat auch eine gewisse Zahl von Bauren von iedem Orte dazu genommen, und sowohl durch die einmüthigen Aussagen der einen und der andern, als durch Vorweisung der Quittungen für ihre Abgaben ist man so weit gekommen, daß man dasjenige, was zu iedem Distrikte und zu ieder Woywodschaft gehörte, oder davon abhieng, gewiß wissen konnte. Wenn übrigens die Frage davon wäre, Urkunden vorzulegen, um die alten Gränzen von Rothreussen zu bestimmen, so ist ia genugsam bekannt, daß, nach den bekanntesten Urkunden, diese Provinz vor diesem viel mehr Land in sich begrif, als heut zu Tage, und daß Polen sehr dabey verlieren würde, wenn es sich auf die alten Urkunden berufen wolte."

„ad IV.) Nach denen im vorhergehenden Artickel gegebnen, Fronepol, Zamosc, und überhaupt alle in dem Traktat benennte und darinn begriffene Oerter betreffenden Beweisen bleibt kein Zweifel, in Ansehung von Zbaracz so wenig, als von der Gegend daherum übrig, und man müste beweisen können, daß man diese

Ge-

Gegend überschritten hätte, um darzuthun, daß unsre Gränz-Abmessung an diesem Orte fehlerhaft wäre. Es wird auf gleiche Art in dem mit dem Petersburger Hofe geschloßnen Traktate gesagt: bey dem Ursprunge des Druiec, und gegen Ordwa, und in dem mit dem Berliner Hofe: bey Fordon und Solezc, ohne daß bis iezt iemand daran gedacht hätte, diese Oerter auszunehmen. Um so mehr, weil diejenige, welche nicht in dem Traktate mit begriffen sind, namentlich und ausdrüklich davon ausgenommen worden, wie zum Beispiel: Danzig und Thorn; und man ist berechtiget zu glauben, daß die einmüthige Annehmung der drey Höfe der sicherste Dollmetscher von den Worten ihrer Traktate ist. Weiter oben bey dem zweiten Artikel ist genugsam erwiesen worden, in wie weit die lateinische Uebersetzung welche hier zum zweitenmale angeführet wird, wider den offenbaren Sinn des Original Traktates dienen kann."

„ad V.) ist nichts der Wahrheit gemässer, als dasjenige, was in den Anmerkungen der Delegation über diesen Artikel gesagt wird: daß in Podolien kein Fluß zu finden seye, welcher den Namen Podhorze führe. Allein daraus folgt nicht, daß wenn dennoch ein gewisser Fluß die Oesterreichischen Gränzen bestimmen muß, solches eher der Feret, als der Zbrucz seyn müsse, ausgenommen daß eine solche Erklärung vortheilhafter für die Republik ist. Da der Zbrucz allein derjenige Fluß ist, bey welchem alle Umstände von demienigen zusammen treffen, welcher in dem Tractate aus Irrthum Podhorze genennet worden ist, wie weiter unten bewiesen werden solle: so sind die Adler, gleich vom ersten Anfange an, an demselden aufgestekt worden, ohne daß sich ein Mensch hätte einfallen lassen, auch nur den mindesten Zweifel über diese Gränzscheidung und die Uebereinkunft derselben mit dem Traktate zu erheben. Allein so bald sich seitdeme einige Streitigkeit in Ansehung dieses Punkts ereignet hat, welche durch eine, aus fremden Ländern gekommene, fehlerhafte Charte von Polen verursacht wurde, in welcher sich unter andern groben Fehlern auch an diesem Orte eine falsche Benennung der Flüsse eingeschlichen hatte; so ließ der

K. Königliche Hof, beständig sorgfältig allen Verdacht zu entfernen, und seine Verbindung nach dem Inhalte des Traktats gewissenhaft zu erfüllen, sogleich die genaueste und sorgfältigste Untersuchungen auf der Stelle selbst vornehmen: um desto besser einsehen zu können, ob die Schwierigkeiten, welche sich in Ansehung der Gränze hervor gethan hatten, gegründet seyen, oder nicht. Allein der Erfolg von diesen Untersuchungen bestättigte nur immer mehr die genaueste Richtigkeit der Gränzbestimmung von Seiten des K. Königlichen Hofes."

„Und wirklich kan kein anderer Fluß, als der Zbrucz, den nicht vorhandenen Podhorze vorstellen, und auf keinen andern können sich die Worte des Traktats beziehen: in der Gegend von Zbaracz und von dort in gerader Linie über den Niester, längs des kleinen Flusses, welcher einen kleinen Theil von Podolien durchschneidet, biß an dessen Einfluß in den Niester. Denn von der Gegend Zbaracz und von der Stelle an, wo die Gränzen von Rothreussen in dem Distrikte von Trembowla an Podolien stossen, findet sich kein Fluß, welcher daselbst seinen Ursprung hat und in gerader Linie in den Niester fällt, als der Zbrucz, welcher übrigens auch durch viele Einwohner des Landes Podhorze genennet wird, und welcher also in Ansehung der Gränze ganz deutlich in dem Traktate bezeichnet wird, wenn es heißt: er mache sowohl die Gränzen von Volhynien und von Podolien aus: weil es unwiedersprechlich ist, daß er sich in Rothreussen befindet und an die Gränzen von Podolien stösset."

„Was noch mehr ist, so durchschneidet allein der Zbrucz einen kleinen Theil von Podolien in gerader Linie von der Gränze des Distriktes Trembowla an, welcher in Rothreussen liegt, bis in den Niester; denn dieser durchschneidet von sechs Distrikten, welche zu der Woywodschaft Podolien gehören, nur einen Theil des sechsten, welches ohne Zweifel nur einen kleinen Theil in Beziehung auf die ganze Woywodschaft Podolien ausmacht."

„Da

„Da nun die Gränzen dem zu Folge, was schon gesagt worden ist, so deutlich bezeichnet sind, daß es denen Ingenieurs, welche dazu gebraucht wurden, ohnmöglich gewesen seyn würde, sich in der Aufzeichnung derselben zu irren, so würde auch nie der geringste Zweifel in Ansehung derselben haben entstehen können, wenn man nicht aus Unachtsamkeit, in dem Traktate, um den Fluß Zbrucz zu bezeichnen, die am wenigsten bekannte Benennung desselben gewählet hätte. Folglich gründete der K. Königliche Hof die Abmessung seiner Gränzen auf die durch den Traktat selbst vorgeschriebne Regeln, und verlangt nichts, als solche zur Ausführung zu bringen, und da derselbe weit davon entfernet ist, den einigen noch übrigen Punkt, welcher mit der Republik noch in Richtigkeit zu bringen ist, um den Cessions Traktat zu erfüllen, so liegt Unterzeichnetem ob, aufs nachdrüklichste bey der erlauchten Delegation anzusuchen, damit solche, wenn sie die Gültigkeit dieser Beweise und die Richtigkeit der Gränzabmessung seines Hofes wird erkennet haben, dieselbe dem zu Folge denen Kommissarien ihre Instruktionen ertheilen wird, um einig und allein an Ort und Stelle die Uebereinstimmung der Gränzen mit der Charte, welche zu diesem Ende übergeben worden ist, völlig einzusehen. Warschau den 23. Aug. 1774.

unterzeichnet:

Baron von Rewizky.

Da aber, ohngeachtet dieser Beantwortung ihrer Anmerkungen, die Delegation sich noch immerfort mit weitern Einwendungen und Ausflüchten aufhielt, so drangen die Höfe von Wien und Berlin auf die Abreise der zu der Gränzscheidung ernennten Commissarien der Republik, und die gänzliche Entscheidung der Gränzsache. Zu diesem Ende übergab der Herr von Rewizky der Delegation noch folgende Note.

„Da die erlauchte Delegation ohne Rüksicht auf die Beweise und Erläuterungen, welche Unterzeichneter die Ehre gehabt hat, derselben in seiner Antwort auf die Anmerkungen über die österreichi- Note des österreichischen Ministers, we-

gen Abreise der Gränzkommissarien. österreichische Gränze zu ertheilen, und welche dißfalls keinen Zweifel mehr übrig zu lassen scheinen, anstatt nur im mindesten etwas darwieder einzuwenden, blos auf der Abreise der beederseitigen Commissarien bestanden ist, und um deren Abreise angesucht hat: so hat Unterzeichneter, ob wohl überzeugt, daß dieser Schritt von keinem Nutzen seye, wo nicht zuvor die Haupt-Schwierigkeiten zu Warschau verglichen worden, gleichwohl nicht ermangelt, die ihm am 27. Sept. übergebne Note, in welcher die Abschikung besagter Commissarien, als eine wesentliche Bedingung des Cessions Tractats angesehen worden, an seinen Hof gelangen zu lassen. Der K. Königliche Hof, welchem nichts so sehr am Herzen liegt, als diesem Traktate in allen seinen Punkten unverbrüchlich nachzukommen, hat sich auch zu dem Verlangen der erlauchten Delegation verstanden, und die K. Königliche Commissarien haben bereits Befehl erhalten, sich zu Anfange künftigen Monats an Ort und Stelle einzufinden; iedoch unter der Bedingung, daß die Gränzsache, während Haltung des gegenwärtigen Reichstages, definitive in Ordnung gebracht und geendiget werde. Warschau den 22. Oct. 1774."

B. von Rewizky.

Der Königlich Preußische Minister übergab ebenmäßig folgende Note wegen dieser Sache:

Des Königlich Preussischen. „Der unterzeichnete Minister des Königes von Preussen hatte, nachdem er der erlauchten Delegation seine Antwort auf die Anmerkungen, welche sie über die Landcharte gemacht, die die neuen Gränzen besagt Sr. Majestät, so wie solchenach dem Inhalte des Cessions Traktats seyn müssen, anzeiget, übergeben hat, sich zwar geschmeichelt, daß diese Sache auf eine solche entscheidende Weise geendiget werden würde, daß die beederseitige Commissarien, die sich an die Gränze begeben sollten, bloß den Augenschein einzunehmen hätten, ob die zu Bemerkung dieser Gränze gestekte Pfähle der obbemeldten Charte gemäs, und wie diese solche angezeiget gesetzt worden. Da aber Unterzeichneter aus der letzten Note der erlauchten Dele-

Delegation gesehen, daß die Commissarien der Republik sich den ersten nächstkommenden Monats November geradesweges an die Gränze begeben sollen, um allda die Einrichtung der Abmarkung zu unternehmen, ohne zu wissen, ob die Instructionen, mit welchen sie werden versehen werden, also beschaffen sind, daß dieses Werk gänzlich geendiget werden kan: so hat er der erlauchten Commission blos Nachricht zu geben, daß die Königlich Preußische Commissarien Befehl haben, sich gleichfalls an den Anfang der Gränzen zu begeben, um daselbst die von Seiten der Republik anzutreffen. Man schmeichelt sich im übrigen, daß man nicht Willens seyn werde, die endliche Beschließung dieser Abmarkung weiter hinaus zu ziehen, sondern solche vielmehr während dem Laufe gegenwärtigen Reichstages endigen werde. Um so vielmehr, als Unterzeichneter der erlauchten Delegation nicht bergen kan, daß eine weitere Verzögerung gerade dasienige seyn würde, was für Polen am allerschädlichsten seyn könnte, und daß demnach die eigne Wohlfahrt der Republik erfordre, sich mit ihren Nachbarn auf eine schleunige Art, und in Gleichförmigkeit der übergebnen Charten zu vergleichen. Warschau den 24. October 1774."

von Benoit.

Endlich erfolgte doch die wirkliche Abreise der von denen dabey intereßirten Mächten ernennten Gränz-Kommissarien, das ganze Werk aber war noch so vielen Streitigkeiten und Ausflüchten unterworfen, daß wir erst im folgenden Theille die gänzliche Endigung dieses Geschäftes werden berichten können.

Uebrigens ist hier, unter den Hauptgeschäften der Delegation, die neue Einrichtung des Finanzwesens nicht zu vergessen, wovon wir aber nur sehr wenig beybringen können. In einem Lande, welches so sehr mitgenommen worden ist, fället es sehr schwehr, neue Anlagen zu machen. Noch mehr aber, in einem Lande, wo jeder Edelmann frey seyn will, und alle Last auf den armen Landmann fallen solle, welcher im Schweisse seines Angesichts kaum so viel verdienet, als er für seine Familie täglich nöthig hat. Wir wollen uns

begnügen, hier blos einen Auszug aus einer Rede mitzutheilen, welche der Graf Moschinski, Groß-Referendarius von Litthauen und Mitglied der Kron Schaz Kommißion, am 27. Sept. hielt. Er sagt in derselben unter andern:

Rede des Grafen Moschinski wegen der Finanz Einrichtung.

„Daß durch eine unumgängliche Folge von der geschehenen Zergliederung die Kopfsteuer, welche vor diesem bey vier Millionen einbrachte, jezt nicht höher, als auf 2,600000. polnischer Gulden angerechnet werden könne. Daß die Hybernen *) von einer Million auf 500000. Gulden gefallen seyen; daß die vormalige Quarte **) nicht weiter mehr ertrage, als 1,113000. Gulden; und daß man gar keine Rechnung auf die neue, zum Unterhalt der Artillerie bestimmte, machen könne, wovon auch ohnehin die jährliche Einkünfte nicht mehr als 150000. Gulden ausmachen würden. Daß ferner die um die Hälfte durch die Zergliederung des Reiches verminderte Kopfsteuer der Juden auf 530000. Gulden herunter gefallen seye. Das Zapfen Geld von den fremden Weinen, mit den Wein Niederlagen hat im Jahr nur 515,444. Gulden betragen; der Zoll nicht mehr als 1,117,500 Gulden, der sich doch, ohngeachtet der unruhigen Zeiten, im Jahr. 1767. auf drey Millionen belief. Aus allem diesem macht der Herr Moschinsky den Schluß, daß sich die wirkliche Einkünfte der Republik nicht über 6,500000. Gulden erstrecken, und wenn man noch das von dem Adel bezahlte Kopfgeld abschaffen wollte, biß auf 3,900000. Gulden herabgesezt werden würde. Wenn also, wie es sich die Delegation vorgesezt, die Einkünfte der Republik auf 22. Millionen gesezt werden sollten, so müßte man biß auf 18. Millionen neue Auflagen machen; welches

*) Hybernen werden gewisse Abgaben genennet, welche von den Inhabern der Königlichen Güther bezahlt werden, um mit Winterquartiren verschont zu bleiben.

**) Quarte ist eine andre Abgabe, welche ebenfalls von den königlichen Güthern zum Unterhalte der Artillerie bezahlt werden mußte.

ches, nach seiner Aussage, um so viel schwerer seyn würde, weil die ganze Masse des im Handel umlaufenden Geldes, kaum 12. Millionen ausmache, und wenn man auch alle im Lande befindliche Produkte, welche keinem Zolle unterworfen seyen, mitrechnen wollte, doch nicht über 25. Millionen geschätzet werden könne. Er bemerkt noch zugleich, daß die so sehr verminderte Ausfuhre, und hingegen so entsezlich vermehrte Einfuhre, welche durch den Verlust der Salzwerke der Republik verursacht worden, in dieser Berechnung der ganzen Masse eine sehr grosse Veränderung verursachen müsse.

Wir wollen uns bey diesem verwirrten Geschäfte nicht länger aufhalten, sondern nur noch bemerken, daß die Anmerkungen des Herrn Moschinski, in Ansehung der Bevölkerung und des Landbaues, in nichts tröstlicher waren, und genugsam zeigten, wie viel die unglückliche Zwistigkeiten, die Eifersucht und der Ehrgeiz der Großen, beygetragen haben, Pohlen arm zu machen, ihm alle seine Hoheit zu nehmen, und dasselbe, wo nicht für immer, doch wenigstens auf eine lange Reihe von Jahren zu Grunde zu richten.

Viertes Kapitel.

Händel wegen Kurland. Rede des Herrn Wilczewski. Artikel welche von dem Herzoge verlangt worden. Vergleich.

Daß die Angelegenheiten des Herzogthums Kurland, sowohl in älteren als neueren Zeiten, immer einen wichtigen Einfluß in die polnische Geschichte gehabt haben, ist bekannt. Da sich nun bey dem gegenwärtig veränderten pohlnischen Staats-Systeme, wieder neue Streitigkeiten herfür thaten, so wird es wohl hier nicht an der unrechten Stelle seyn, etwas weniges davon zu gedenken.

Seit 50. Jahren schon hatte Rußland den grösten Einfluß in die Kurländischen Angelegenheiten: obgleich solches immerwährende Streitigkeiten mit der Republik Polen verursachte, als welche ihr

Rechte

Recht über Kurlan, das als ein von ihr abhangendes Lehen, beständig in seinem ganzen Umfange zu behaupten suchte. Seit 50. Jahren schon währeten auch die Streitigkeiten zwischen den Herzogen, und der Ritterschaft, deren Freyheiten jene einzuschränken suchten, ununterbrochen fort. Leztere wendeten sich nunmehr an die Republik Polen, als ihren obersten Lehensherrn: Rußland hingegen behauptete das Recht der Herzoge mit Gewalt, und Polen war zu schwach sich zu wiedersetzen. Derjenige, welchen Rußland ernennte, blieb im Besitze, und die Streitigkeiten nahmen kein Ende. Jezt glaubte man den günstigen Zeitpunkt erreicht zu haben, da man, bey dem verwirrten Zustande der Republik, die Lehens-Herrschaft derselben sowohl, als die Freyheiten der Kurländischen Ritterschaft, mehr einschränken könnte. Die Sache wurde also bey der Delegation anhängig gemacht, und derselben folgende Artikel übergeben, welche gebilliget, angenommen, und in eine Constitution verwandelt werden sollten.

Der Delegation übergebne Artikel von wegen des Herzogs v. Curland.

„I.) Wir zernichten alles, was jemals, von wem es auch seyn möchte, wider die Rechtmäßigkeit des Testaments, Kodicills, oder der Abtrettungs-Acte des verstorbenen Herzogs, **Ernst Johann** unternommen oder versucht worden ist, und verordnen, daß alle Akten, welche über diesen Gegenstand gerichtlich ausgefertiget und in Schriften verfasset worden, als aufgehoben, nichtig und von keinem Werthe angesehen werden sollen."

„II.) Wir versichern dem durchlauchtigsten Herzoge und seinen Nachfolgern in der Regierung alle Vorzüge, alle Rechte des regierenden Fürsten, und mit einem Worte alle Regalien, auf eben die Art, wie solche ihm in seinem Investitur-Diplom versichert sind, und wie er, oder seine Vorfahren, solche genossen haben, oder geniessen können; und, in dem Falle, daß ein Streit über die Competenz und den Gebrauch dieser Rechte entstehen sollte, welcher das Pactum und die wechselseitigen Verbindungen der Belehnung betreffen könnte, daß dergleichen Sache vor keinen andern Richter gelange, und nirgends anders entschieden werden könne, als auf dem allgemeinen

meinen Reichstage, durch hiezu von beeden Seiten ernennte Kommissarien, dem Investitur Diploma und dem deutschen Rechte gemäs."

„III. Und da die Constitution von 1768. bereits alles annulliret hat, was gegen die Rechte des Herzogs unternommen seyn könnte, glauben wir diese Disposition wieder erneuern, und von neuem annulliren zu müssen, wie wir denn ohne Unterschied annulliren alle alte und neue Rescripte, Antworten, Dekrete, Beschlüsse der Versammlungen und öffentlichen Conferenzen, Entscheidungen durch Kommissarien, besonders die von 1717. in allen Punkten und Clausuln, welche der Fundamental-Constitution beeder Herzogthümer, und den Rechten des Herzogs und der Provinzen nachtheilig sind. Desgleichen wollen wir auch, daß diese Rechte in allen Stüken wieder hergestellet werden, nach dem Inhalte der Accessions- und Unterwerfungs Pakten."

„IV.) Da von niemand, wer er auch sey, eine Disposition in Absicht auf die Herzogthümer Curland und Semigallien, zum Nachtheile der Territorial-Gerichtsbarkeit des Herzogs und ohne ihn befragt zu haben, gemacht werden solle, so müssen wir dahin sehen, daß künftig nichts in Absicht auf gedachte Herzogthümer verordnet werde, bevor darüber mit dem Deputirten, oder Bevollmächtigten des Herzogs conferirt worden. Diesem zu Folge schaffen wir auf ewig ab und annulliren alle Kommissionen, die der ordentlichen Gerichtsbarkeit beeder Herzogthümer Eintrag thun."

„V.) Wir wollen überdies, zu Vermeidung aller Verwirrung in den Gerichtsbarkeiten, daß die Herzogthümer Curland und Semigalien bey ihren Appellations Privilegien, die sich auf die Provincial Rechte gründen, gelassen werden sollen. Man soll daher keine Partikulär-Kommissionen errichten, noch die vor eine Instanz gehörigen Sachen evociren, um sie vor die Relations-Tribunäle zu ziehen, vielweniger soll man die bey einem Tribunale erhaltene Sprüche, unter welchem Vorwande es auch sey caßiren, sondern man soll sie vielmehr subsistiren lassen, und sich nach ihrem Inhalte richten."

„VI.) Es soll kein freyes Geleite, ausser in denen in der Regierungs Form specificirten Fällen, zugestanden und dieienige, welche man auf andre Art erhält, als null und nichtig angesehen werden.“

„VII.) Da in den Unterwerfungs Packten dem Ritterstande die Macht, vor Gericht zu appelliren, nur in schweren Fällen von grosser Wichtigkeit zugestanden worden, wie aus §. 22. der Regierungs Form erhellet: so haben wir, damit die Gerechtigkeit keinen Aufschub leide und der schwächere Theil nicht durch die Reise- und Proceß Kosten unterdrükt werde, für dienlich erachtet, zu verordnen, daß, ehe die Curländische Appellations Sachen bey den Relations Gerichten anhängig gemacht werden, eine Rechtfertigung des Ausspruchs und eine summarische Information von Seiten des herzoglichen Conseils statt finden solle, um die Beschaffenheit der Sache auszumachen; iedoch ohne dem Inhalte des §. 17. und 22. der Regierungsform, in Absicht auf die Zulassung der Appellation und der gegen muthwillige Appellanten verordneten Strafe im geringsten nahe zu tretten. Und um diesen Gesetzen allen nöthigen Nachdruck zu geben, setzen wir eine Strafe von 600. Dukaten, oder das Gefängnis für alle, die aus Chikane, und mit Kenntnis der Sache darwider handeln. Der Durchleuchtigste Herzog, seine Städte und alle seine Einwohner, sollen völlig bey ihrem Civil-Etate erhalten werden, und wenn iemand in den Herzogthümern an seinen Rechten zu nahe geschehen, so geben wir ihm Macht, an die Relations Tribunale zu appelliren, und diese sollen die Appellation annehmen.“

„VIII.) Da endlich aus §. 19. der Regierungsform erhellet, daß die natürliche Gerichtsbarkeit derer von Adel, welche eine Klage wider den Herzog erheben wollen, bey dem besondern Relations Tribunal ist; so kan auch, wenn der Herzog eine Klage gegen einen von Adel, es sey in Civil- oder Criminal Sachen, durch den Fiscal des Herzogthums anzubringen hat, gedachter Proceß, der Regierungs Form gemäs, bey keinem andern, als demselben Tribunal, anhängig gemacht und entschieden werden, doch dem Appellations-

tions Rechte unbeschadet, welches der Parthey, die sich für beleidiget hält, völlig vorbehalten bleibt."

„IX.) In denen Sachen, welche das Gränz Reglement zwischen den Gütern betreffen, die zur Appanage des Herzogs oder Privatpersonen gehören, soll der committirte Richter vornehmlich auf die beygebrachten Titel und Dokumente sehen, und wenn diese etwa von Händen gekommen, oder verloren gegangen wären, so soll er sich nach dem ältesten Besitze, in so ferne selbiger bewiesen werden kan, richten. Und weil es uns wohl bekannt ist, daß die Lehnstücke und ihre Pertinenz Stücke, durch die Misbräuche eines neuen Besitzes und wegen der Schwierigkeiten, die sich bey dem Gränz Reglement ereignen, gar sehr geschmälert werden: so verordnen wir, um die Lehengüter ganz zu erhalten, einem ieden das, was ihm gehört, zu lassen, es ihm leicht zu machen, das bald wieder zu bekommen, was ihm entrissen worden, und alle und iede vor gewaltthätigen Unternehmungen in Sicherheit zu setzen, bey der nächst bevorstehenden Versammlung der Curländischen Stände sich um dienliche Mittel zu bemühen, die Mißbräuche und Fehler zu verbessern, die sich in die Procedur, bey Bestimmung der Gränzen liegender Gründe, mögen eingeschlichen haben."

„X. Indem wir übrigens die Verordnung unsrer Constitution vom Jahr 1768. die Herzogthümer Curland und Semigallien betreffend, erneuern: so bestättigen wir durch dieß neue Gesetz sowohl die Beschützung der Fundamental Constitution dieser Herzogthümer, den Unterwürfungs Pakten gemäs, als das herzogliche Diploma und die Erhaltung der Rechte, Privilegien und Freiheiten des Adels, der Städte und aller Einwohner."

„XI.) Was die Forderung des Durchleuchtigsten Herzogs in Absicht auf die Rechte und Ansprüche des Herzogl. Hauses derer von Kettler betrift, welche dem Herzoge durch die Danziger Convention abgetretten worden sind, so schützen wir denselben bey gedachten Rechten und Ansprüchen, vermöge erwähnter Convention und seiner Investitur."

„XII.) Da nun dergestalt iedweder, von welchem Range oder Stande er auch sey, sich an den Privilegien, Freiheiten und Rechten, die ihm rechtmäßig zukommen, begnügen soll, so soll man auch, von demselben Augenblicke an, alle willkührliche und mißbrauchte Ausdehnungen derselben Rechte einschränken. Es soll daher dem Adel nicht mehr, wie vorhin, erlaubt seyn, die Gerichtsbarkeit, welche ihm über seine Leibeignen auf seinen eignen Gütern zukömmt, selbst über freye Leute zu erstrecken, und die höchste Obrigkeit soll verbunden seyn, dahin zu sehen, daß gedachter Adel Gerechtigkeit nnd gute Ordnung selbst in der Ausübung der Gerichtsbarkeit über seine Leibeigne beobachte, und daß selbiger die Gränzen des Rechts weder durch Thun, noch Lassen überschreite."

„XIII.) Gleichergestalt soll sich in Zukunft niemand mehr anmassen, das barbarische und bey allen gesitteten Nationen verhaßte Recht auf seinen Gütern auszuüben, sich der Güter von Leuten, welche Schiffbruch gelitten haben, zu bemächtigen. Wenn aber jemand Schiffen, die in Noth sind, Hülfe leistet, so soll er mit einer billigen Belohnung dafür zufrieden seyn."

„XIV.) Der Adel und andre, welche die Jagd-Gerechtigkeit haben, dörfen dieselbe nur auf ihren eignen und nicht auf fremden Gütern ausüben, und noch viel weniger auf den Domanial-Gütern, ohne besondre Erlaubnis des Eigenthümers."

„XV.) Da der durchleuchtigste Herzog von Kurland der durchleuchtigsten Prinzeßin von Waldek, von welcher er sich geschieden hat, ein jährliches Gehalt von 6000. Ungarischen Dukaten versprochen, so bestättigen wir diese Disposition, und verordnen, dahin zu sehen, daß solche in die Erfüllung gehe."

Kaum aber hatten der Adel und die Oberräthe in Mietau von diesen Punkten Nachricht erhalten, als sie verschiedne Anmerkungen darüber ans Licht stellten, worinn sie unter andern anführten: „Daß, da die Prärogativen, Rechte und Freyheiten, so-

wohl

wohl des Herzogs, als des Adels, durch verschiedne Constitutionen und Verordnungen der Republik, insonderheit aber durch die Constitution von 1764. bereits vestgesezt und bestättiget worden, es unnöthig seye, deswegen neue Erörterungen zu begehren, oder Veränderungen zu verlangen, die um so gesezwidriger wären, als sie blos allein durch die Partheylichkeit bestimmt werden würden."

Aber auch bey der Delegation fand die Sache sehr großen Widerspruch; und der durch seine Beredsamkeit schon so berühmte Herr Wilczewski hielt eine Rede darwider, welche wir, da sie sehr zur Erläuterung der ganzen Sache, und also zu besserem Verständnis der polnischen Staatsgeschichte, dienen kan, hier mit einrüken:

Rede des Herrn Wilczewski wieder dieselbe.

„Die Majestät und Ehre der Republik, das Ansehen und die Rechte des Thrones, fordern meine Stimme, welche ihnen allezeit getreu gewesen ist, zu ihrer Vertheidigung auf. Alle diese Rechte sind in denenjenigen Artikeln angegriffen, welche der erlauchten Delegation übergeben worden sind, um zum Vortheile des Herzoges von Kurland, und zum Nachtheile des Adels dieses Herzogthums, gebilliget und als eine Constitution verfasset zu werden. Die erlauchte Delegation wird mir als einem Landbothen und Mitgliede derselben erlauben, ihr meine Vorstellungen über diesen Gegenstand zu machen."

„Die durchleuchtigste Republik kann, ohne ihrer Ehre, ihrer Würde und ihrer Gerechtigkeit zu nahe zu tretten, den Besitz des gegenwärtigen Herzogs nicht für rechtmässig erkennen, insonderheit wenn sie eine ernstliche Untersuchung anstellet, aus was für einem Rechte er das Herzogthum zu besitzen behauptet. Sein Besitz gründet sich einig und allein auf die ihm geschehene Privat Abtrettung seines Vaters; und er hat sogar unterlassen, die Pflichten eines Vasallen zu erfüllen, und die unveränderlich durch das Gesetz verordnete Belehnung zu empfangen. Er hat das Herzogthum, ohne Einwilligung der Republik, wie ein angeerbtes Gut, von dem er Herr wäre, in Besitz genommen. Zur Verachtung aller unwi-

derssprechlichen Rechte der Republik, suchet er sogar die erlauchte Delegation zu überraschen, und erkühnet sich, von den Ständen die Bestätigung des Unrechts, welches er der Krone und ihren Vorrechten zugefüget hat, zu verlangen. Die erlauchte Delegation wird wahrnehmen, daß es ihre Ehre und Würde angehet, nicht allein diese stolze Anforderung zu verwerfen; sondern auch den Herzog anzuhalten, daß er die Gesezmäßigkeit seiner Investitur beweise, und darthue, auf was für eine Art er die Pflichten, welche davon unzertrennlich sind, erfüllet habe."

„Betrachten Sie, erlauchte Delegation, die Acceßions- und Unterwerfungs Pakten des Herzogthums Kurland! Untersuchen Sie die Constitutionen von 1607. 1683. und 1736. Vergleichen Sie solche mit der zu Fraustadt 1736. geschehenen Lehensempfängnis durch einen Bevollmächtigten Herzog Ernsts, ohne daß das Diplom durch das Siegel der Krone bekräftiget wurde. Sie werden von den Mängeln dieser Investitur überzeugt werden, und Sie werden sehen, daß die Stände der Republik solche durch die Constitution von 1764. für null und unzureichend erklärt haben. Allein da der Herzog Ernst sich unter den Schutz einer auswärtigen Macht begeben hatte, und von derselben abhieng, so wurden die Lehen-Güter, während seiner Abwesenheit in einem von dem Herzogthum sehr entfernten Lande, zum großen Schaden der Republik, und des Kurländischen Adels, eingezogen. Doch da die Kaiserin Elisabeth, glorwürdigsten Gedächtnisses, von der Unrechtmäßigkeit der Investitur Ernst Birons überzeugt war, und ihre gerechte Gesinnungen, ihr nicht zuliessen, das der Republik Polen erwiesene Unrecht länger zu ertragen; so gab sie 1758. dem Könige August glorreichen Andenkens, und dem Kurländischen Adel zu erkennen, daß sie gesinnet seye, die Sequestration der Lehengüter aufzuheben, unter der Bedingung, daß Se. polnische Majestät ihrer seits dafür besorgt seyn würden, dieses so lang erledigte Lehen zu vergeben, und einen neuen Herzog zu ernennen."

„Dieser

„Dieser Vorschlag mußte August dem Dritten nothwendig angenehm seyn. Er ließ sogleich Circular-Schreiben an die Senatoren ergehen, um ein Senatus Consilium zu halten. Zu gleicher Zeit wurden der Baron von Gros, Minister Ihrer Kais. Majest. bey dem Könige, und der Republik und dero Resident bey der Kurländischen Regierung, von Simolin, befehliget, im Nahmen der Kaiserin ein Memoire zu übergeben, um Se. königl. Hoheit den Prinzen Karl zum Herzoge von Kurland zu empfehlen. Da nun das Senatus Consilium die Investitur Ernst Birons für ungültig erkennet hatte, so kam man überein, daß der König, der Empfehlung der rußischen Kaiserin zu folge, das Herzogthum Kurland dem Prinzen Karl, seinem Sohne, auftragen sollte, welches auch ins Werk gesezt wurde. Se. Königl. Hoheit legten darauf persönlich den Lehens Eid 1758. ab, und wurden feyerlich, und mit allen erforderlichen Formalitäten, investirt. Er wurde, mit Einwilligung der rußischen Kayserin, in den Besitz des Herzogthums gesezt, und alle mit derselben und dem Könige verbundne Mächte erkennten ihn für den regierenden Herzog von Kurland."

„Hier ersuche ich die erlauchte Delegation, einen Augenblick zu verweilen, um zu untersuchen, welche von beeden Investituren gültig seye; zu untersuchen, ob nicht das ganze Recht sich auf der Seite Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Karls befinde, welcher mit allen erforderlichen Formalitäten mit dem Herzogthume Kurland belehnt, und in den Besitz desselben gesezt worden, an statt daß der Herzog Biron durch die Constitution von 1769. zu einer gleichzeitigen Investitur mit seinem Vater zugelassen worden ist, welche doch die Investitur des leztern zernichtet, auf welche die seinige gegründet ist. Dieser Umstand zeiget, daß die Stände der Republik sehr weißlich gehandelt haben, einer Akte die Kraft eines Gesetzes zu verweigern, welcher sie, durch gewisse Umstände gezwungen, dazumahl ihre Einwilligung nicht versagen konnten."

„Was kan man nun hierauf antworten? und was für Ursachen kan man anführen, den Prinzen Karl von dem so gesezmäs-

sig

sig erlangten Besitze des Herzogthums Kurland auszuschliessen? Hat er sich in irgend etwas wider die Rechte der Republik verfehlet? Hat er nicht beständig die derselben schuldige Treue beobachtet, wozu er als Lehenträger verbunden war? Giebt es eine Constitution, welche ihn von dem Lehen ausschliesse? Konte man, und kan man noch iezt einen rechtmässiger Weise zum Herzoge von Kurland erwählten Prinzen vergessen, der der Sohn eines grossen Monarchen ist, welcher, durch eine weise und gemäßigte Regierung, dreißig Jahre hindurch das Vaterland in dem glüklichsten Frieden erhalten, und uns den unsterblichen Ruhm hinterlassen hat, Ihn zum Könige gehabt zu haben?"

„Man lasse die ganze Nation reden und sagen, ob sie einen andern, als den Prinzen Karl, für einen Herzog von Kurland erkennen will? Diese Nation kan nicht begreifen, aus was für einem Grunde der Konföderations Reichstag 1764. nachdem er durch die errichtete Constitution die Investitur Ernst Birons völlig aufgehoben hatte, den Herzog Karl, als ob er nicht auf der Welt gewesen, gänzlich vergessen, und wider die Rechte dieses Prinzen, als schon erkennten Herzogs von Kurland, jenem hat erlauben können, zu gleicher Zeit durch seinen Sohn die Belehnung empfangen zu können. Die Klugheit der erlauchten Delegation in allen ihren Verfügungen, um die Rechte und das Ansehen der Republik zu behaupten, und ihre Gerechtigkeit zu beweisen, wie auch die Achtung für so viele andre hohe Mächte, verpflichten sie, sich des Prinzen Karls anzunehmen, und ich habe daher Ursache, zu glauben, daß, um mit aller nöthigen Vorsicht zu Werke zu gehen, dieselbe in dieser Sache nichts, als mit Zuziehung der dreyen Minister der verbundnen Höfe, dem Inhalte der Prorogations Akte, und unsrer Vollmachten zu folge, unternehmen müsse. Im Falle, daß es Se. Excell. der Oesterreichische Herr Gesandte, nicht für gut finden sollte, Antheil daran zu nehmen, ist es unsre Pflicht, ihn dazu einzuladen; weil uns daran gelegen ist, die Gesinnungen des Wiener Hofes, diesen Gegenstand betreffend, zu wissen, wie auch die Befehle, welche derselbe seinem Minister, in Ansehung dessen, ertheilet hat; damit wir uns nach

denselben

denselben richten können, um die Gesinnungen der dreyen Höfe zu vereinigen. Es würde auch überdies nicht ohne Gefahr für uns seyn, wenn wir, ohne die Zuziehung obgedachten Ministers, über die Artickel, welche uns übergeben worden sind, eine endliche Entschliessung fassen wolten."

„Ich schmeichle mir, die erlauchte Delegation werde die Bemerkungen, welche ich ihrer Untersuchung vorlege, in Betrachtung zu ziehen geruhen; damit wir künftig gerechtfertiget seyn mögen, wenn wir über diesen wichtigen Gegenstand in Unterhandlung tretten, und damit man sehen kan, daß, wenn wir in Ansehung derselben einen Entschluß fassen, solches nicht anders, als mit Beystimmung der drey verbundnen Höfe, und um uns nach ihren Willen zu richten, geschehen ist. Wenn auf der andern Seite Se. Excell. der K. Königliche Herr Gesandte keinen Befehl von seinem Hofe haben solte, mit uns wegen der uns übergebnen Artickel in Unterhandlung zu tretten; so bitte ich die erlauchte Delegation, davon abzustehen, und in dem Falle, daß man uns auf eine oder die andre Art dazu nöthigen wolte, ohne gedachten Minister dazu zu ziehen, so erkläre ich gleich im Voraus, daß ich feyerlich wider alles protestiren werde, wie ich wirklich protestire, was man in Ansehung obbesagter Artickel, ohne Beystimmung der drey Minister, bestimmen wird. Und wenn dieses nicht genug seyn solte; so werde ich nicht ermangeln, meine Protestation an allen Orten bekannt zu machen, wo ich glaube, daß es nöthig seyn wird."

So heftig sich aber auch einige Glieder der Delegation der Einwilligung in diese Artikel widersetzten, so war doch die Partey des Herzogs zu stark, und die Artikel wurden von der Delegation, wiewohl mit einigen Einschränkungen, gebilliget. Die wirklich deswegen errichtete Constitution ist uns noch nicht zugekommen; der Hauptinhalt aber bestehet in folgendem:

„Die Lehensverbindung zwischen Polen und dem Herzogthume ist bestättiget, und die Verhältniße, worinnen der Herzog gegen Vergleich.

den Adel und die übrigen Einwohner des Landes stehet, sind den Unterwerfungsverträgen und der alten Regierungsform gemäs beybehalten, auch der Besitz sowohl der Erb- als Lehengüter von neuem gesichert worden.*) Das von dem Herzoge sowohl, als einigen Edelleuten ausgeübte Strandrecht ist völlig aufgehoben, und die Gerichtsbarkeit des Adels ist auf dessen Erbunterthanen, so wie die Jagdgerechtigkeit, auf eines ieden eigne Gränzen eingeschränket worden. Die Mißbräuche aber, die wider die Grundverfassung des Landes eingeschlichen waren, und die der Herzog, ohne sie anzuzeigen, sogleich gehoben wissen wolte, sollen, nebst den gegründeten Beschwerden des Adels und der Städte durch einige Kommissarien aus dem Senate und Ritterstande, in Kurland untersucht und entschieden, und die gute Ordnung wieder hergestellet werden.

Fünftes Kapitel.

Eröfnung des Feldzuges an der Donau. Operationen der Russen ienseit des Flusses. Der Großvisir wird eingeschlossen und genöthiget, Friede zu machen. Etwas von der Armee in der Krim und von der rußischen Flotte.

Nie hatten die Ottomannen mehr mit denen grossen Thaten geprahlet, welche sie verrichten wolten, als vor Eröfnung des Feldzuges 1774. Die mislungne Unternehmungen der Russen auf Sillistria und Varna hatten ihren Stolz wieder zur alten Höhe gebracht; man sprach von nichts weniger, als in diesem Feldzuge die Wallachey und Moldau wieder zu erobern, und sich einen Weg nach Polen zu öfnen. Die Armee war, wie es hieß, 200000 Mann stark, mit allem im Ueberflusse versehen; das neu errichtete Kanonier-Korps des Ritters von Tort war im größtem Prachte von Constantinopel zur Armee abmarschirt, und solte Wunderthaten

*) Man sagt: dieses leztere hätten die Kurländer einig und allein dem Könige zu verdanken.

ten verrichten; von der Unternehmung auf die Krim versprach man sich ausserordentliche Dinge. Täglich wurden Kanonen und Munition nach dem Lager abgeschickt. Kurz, wenn man allen Türkischen Prahlereyen, insonderheit wie solche in der Gazette de France verbreitet wurden, hätte Glauben beymessen wollen, so würde der arme Graf von Romanzov, mit dem angeblichen geringen Ueberreste der rußischen Armee, auf einmal verschlungen worden seyn. Aber, — wer hätte dieses erwartet — dieser grosse Feldherr fand Mittel, den Großvisir, mit seiner fürchterlichen Armee, und allen neugegossenen Kanonen, so einzuschliessen, daß er um Friede bitten muste. Eine Begebenheit, welche ewig denkwürdig in der Geschichte bleiben wird. Wir wollen zuerst dasienige anführen, was uns rußischer Seits von den Operationen dieses Feldzuges bekannt gemacht worden ist. Der Anfang wurde, wie gewöhnlich, mit verschiednen kleinen Actionen gemacht, um die Contenance des Feindes zu beobachten.

Anfang der Kriegsoperationen.

Den 7. May überrumpelte ein, von dem General-Lieutenant Kamenskoi auf den Weg nach Bazardschik ausgeschiktes Detaschement, ein türkisches Piquet bey Karchan, und veriagte solches. Ein anderes, durch den General Maior Engelhardt abgeschiktes Detaschement, hieb bey dem Flusse Bachna, im Bannat Krajova, 80. Türken nieder. Noch ein anderes zerstörete die türkischen Wohnungen auf der Insel Karbon in der Donau.

Den 11. May schlug der Obristlieutenant Handwich mit einem Detaschement von Donischen Kosacken, und einigen Eskadrons Pickenirern, ein türkisches Korps von 1200. Mann, welches zwischen Kabakli und Abtat stand, eroberte das türkische Lager, vier grosse und 33. kleine Fahnen. Die Türken verloren bey 300. Mann.

Den 28. May griff ein türkisches Detaschement von 1000. Mann den bey Wertyk mit ohngefähr 400. Mann stehenden Maior Denisow an: allein dieser trieb die Türken mit ziemlichen Verluste zurüke.

Den 1. Jun. überrumpelte der von dem General Suwarob detaschirte Maior Arcybaszew, mit seinen Kosacken, einen Haufen Türken auf dem Wege von Kaynarschi nach Silistria, tödete einige davon, und machte zehn Gefangne.

Den 2. machte sich der General Lieutenant Ramenskoi Meister von Bazardschik. Als sich seine Avantgarde, die der General Maior Kaiser befehligte, der Stadt näherte, so wurden seine leichte Truppen durch die ganze Türkische, zu Bazardschik befindliche, bey 5000. Mann starke Reuterey, welche der Seraskier Dhagestanli Pascha anführete, angefallen. Die Türken fielen mit grossem Ungestümm auf die Kosacken: allein da diese durch einige Eskadrons Kavallerie unterstützet wurden, so musten die Türken die Flucht ergreifen, und wurden bis auf 20. Werste, gegen Schumla hin, verfolgt. Die beede Prinzen von Holstein und von Waldeck thaten sich bey dieser Action besonders hervor. Die Türken verloren viele Leute. Man erbeutete drey ganz neue Kanonen, und sieben Fahnen, und machte ohngefähr 150. Gefangne.

Nach allen diesen vorläufigen kleinen Actionen machte der General Feldmarschall die nöthigen Anstalten, mit der ganzen Armee über die Donau zu gehen, und den von ihm entworfenen Plan auszuführen, welches auch, zu seinem unsterblichen Ruhme, auf eine solche Art geschah, daß die ganze Welt darüber erstaunte.

Romanzow gehet über die Donau.

Nachdem der General Graf von Soltikof in der Nacht vom 16. bis 17. Jun. die Flotille von der Mündung des Argis an sich gezogen hatte, gieng er nahe bey Turtukay über die Donau. Es standen daselbst hinter den Gärten gegen Rußzig zu 3000. Türken, unter dem Bosniak Mustapha, Pascha von zween Rosschweifen. Sobald dieser die Avantgarde des Generals Soltikof gewahr wurde, welche der Obrist Uwarow befehligte, gieng er ihm entgegen, und schikte auch einige mit Kanonen versehene Galeeren ab, den Uebergang zu verhindern. Allein die Galeeren wurden gezwungen, sich die Donau hinauf, und der Pascha in aller Eile sich nach Rußzig

zig zu flüchten. Er erlitte auf seinem Marsche sehr viel von den nachsezenden Kosacken und Husaren, und ließ sein ganzes Lager im Stiche.

Bey dem Dorfe Czernowodica hatte der Major Jurgens eine Action mit einem andern Haufen Türken, ohngefähr 1000. Köpfe stark, welcher in das Bannat von Krajowa eingedrungen war. Das Gefechte dauerte länger, als sechs Stunden. Endlich musten die Türken weichen, und hinterliessen 200. Tode, nebst einigen Gefangnen. Nunmehr hielt der Groß-Visir für nöthig, die Russen nicht weiter vordringen zu lassen, und ertheilte den Befehl, die schon über die Donau gegangne Korps anzugreifen; allein der Erfolg schlug unglüklich für ihn aus.

Den 20. Jun. grief der Seraskier Hassan Bey, Pascha von Rußczig, den General Grafen von Soltikow, bey Turtakay, mit 15000. Mann, sowohl zu Wasser, als zu Lande an. Allein nachdem die Russen den ersten ungestümmen Angriff ausgehalten hatten, so wurden die Türken über einen Haufen geworfen, und bey 20. Werste weit verfolgt. Sie verloren 2500. Mann, und die Russen erbeuteten eine Kanone und drey Fahnen.

Die Türkẽ werden in einem Tage 2mal geschlagen.

Allein an eben dem Tage waren die Türken noch unglüklicher, und dieses Treffen war wirklich der erste Schritt zu ihrem gänzlichen Verderben. Der Groß-Visir hatte dem Abdul Resak Effendi, vormaligem Abgesandten bey dem Friedens-Kongresse zu Buchareſt, Befehl ertheilet, die General Lieutenants Kamenskoi und Suwarow, anzugreifen. Dieses geschah bey dem Dorfe Kozledezi. Die Türken waren 15000. Mann Kavallerie und 25000. Infanterie stark, und die Russen machten nur 9000. aus. Im Anfang warfen die Türken einen Theil der russischen Kavallerie über einen Haufen, welcher ohnehin wegen der vielen Defileen nicht recht agiren konnte. Aber als die Infanterie und Artillerie herbey kam, so wurden die Türken völlig in die Flucht getrieben, und gegen Schumla hin verfolgt. Ihr Verlust belief sich auf 4000. Mann, worunter aber nur 100. Gefangne waren. Die Russen erbeuteten das ganze türkische Lager, eine grosse Menge Munition, 23. metallene ganz

neue Kanonen, 3. Mörser und 107. Fahnen. Man sagte: die neuerrichtete Artilleristen des Ritters von Tott hätten sich ins besondre sehr gut gehalten. Sie spanneten die Artillerie-Pferde aus, sezten sich darauf, liessen die Kanonen stehen, und giengen durch.

Unterdessen war der General-Feldmarschall vom 23. bis 25. Junius mit dem Ueberreste der Armee über die Donau gegangen, und fieng sein grosses Vorhaben, den Großvisir mit einer nur den vierten Theil so starken Macht einzuschliessen, zu bewerkstelligen an. Zu diesem Ende schloß der General Major Lloyd Silistria ein, und machte die Türken glauben, daß die Russen solches förmlich belagern wollten.

Den 25. schlug der Obrist Uwarow, bey dem Dorfe Kadiskuy ohngefähr 600. Türken, und öfnete den Weg nach Rußzig, seine ausgeschikte Parthien aber befreyeten bey 5000. Christen, welche man wegschleppen wollte. Der General Lieutenant Kamenskoi hatte sich unterdessen bereits in das Gebürge gezogen, um dem Großvisir in den Rücken zu kommen. Ein von ihm ausgeschiktes Detaschement vertrieb an diesem Tage den am Flusse Kamtzu postirten Arnaut Pascha.

Den 26. Jun. näherte sich der General Graf Soltikof dem Fleken Marutin, mit dem Vorhaben, den daselbst postirten Feind anzugreifen, um Rußzig einzuschliessen. Allein dieser hatte die Russen kaum wahrgenommen, so verließ er sein Retranschement, ohngeachtet er bey 4000. Mann stark war, und flüchtete sich in aller Eile nach Rußzig, wobey die Russen abermals das Lager erbeuteten.

Den 27. Jun. langte also der General Graf Soltikof vor Rußzig an, und schloß die Stadt, von der Seite von Marutin, von der Donau an bis an das Flüslein Lom, ein. Gegen Abend that der Feind in grosser Anzahl einen Ausfall, und fiel auf das Abscheromsche Regiment, welches auf der Strasse nach Konstantinopel stand; wurde aber bald wieder zurük getrieben.

Den

Den 28. Jun. rükte der General Lieutenant Kamenskoi mit seinem Korps gegen Jenibazar, und trieb den Seraskjer Dhagestanli Pascha, welcher seine Avant-Garde mit 5000. Mann zu Pferd angrief, zurücke, verfolgte ihn bis nahe bey Schumla, und erbeutete 6. Fahnen.

An eben diesem Tage rükte der Feind, zu Wasser und zu Lande, aus Silistria, um die rußischen Posten am Flusse Galicz anzugreifen, welche der General Lieutenant Fürst Georg Dolgoruki befehligte. Die Saporogischen Kosaken giengen ihm in ihren Fahrzeugen entgegen, und feuerten aus dem kleinen Gewehre auf ihn. Die Türken antworteten durch eine beynahe zwostündige Kanonade. Als sie aber sahen, daß sie ihr Vorhaben nicht bewerkstelligen konnten, ohne sich in ein ordentliches Gefecht einzulassen, so nahmen sie wieder ihren Rükweg.

Als den 30. Jun. der Obrist Kosen von dem General Lieutenant Kamenskoi nach Rasgrod geschikt wurde, so schlossen ihn die Feinde von dreyen Seiten ein. Der General Kamenskoi rückte, um ihm Luft zu machen, mit seiner ganzen Infanterie aus dem Lager. Als der Feind solches wahrnahm, so gieng ihm der Großvisir in Person mit einem ansehnlichen Korps aus seinem Lager bey Schumla entgegen. Allein die Rußische Kavallerie grief ihn sogleich an, und die Türken wurden, mit einem Verluste von ohngefähr 200. Mann, wieder in ihr Retranschement zurük getrieben.

Am 2. Jul. fielen verschiedne Actionen vor. In Silistria hörete der Feind beynahe zwo Stunden lang nicht auf, ein heftiges Kanonenfeuer auf die Saporogischen Kosaken zu machen, welche mit ihren Fahrzeuchen auf der Donau lagen. Zu gleicher Zeit kamen etliche 100. Türken zu Pferde aus den Gärten hervor, und fielen die Donischen Kosaken an, wurden aber bald wieder zurük getrieben.

An dem nehmlichen Tage rükte die Reiterey des Großvisirs aus dem Lager, um zu fouragiren. Der General Lieutenant Kamenskoi

koi ließ sie durch die Seinigen angreifen, erbeutete viele Pferde, und trieb sie wieder nach Schumla zurüke.

Auch der von dem General Soltikow detachirte General Major Nastrucwozin schlug an diesem Tage bey Turlak den Syurdzi Chasan, Pascha von drey Roßschweifen, welcher eine Verstärkung von 5000. Mann nach Rußzig führen wolte. Die Türken verloren über 300. Mann, und man erbeutete viele Zelten, und eine große Anzahl von Pferden.

Der General Major Engelhard schlug mit seinen leichten Truppen an diesem Tage bey Turna ein feindliches Detaschement Reiterey von 500. Mann, welches zum rekognosciren ausgerükt war. Er verfolgte die Feinde biß unter die Kanonen der Stadt, und tödete ohngefähr 50. Türken.

Den 3. Jul. bemeisterte sich der von dem Graf Soltikow abgeschikte Major Bogdanow des Postens Rasgrad, und fand daselbst zwo Kanonen.

Den 6. Jul. thaten die Türken, mit 6000. Mann zu Fus, einen Ausfall aus Silistria, und, nachdem sie unter Begünstigung ihrer Batterien, über die Donau gesezt hatten, fielen sie mit dem grösten Ungestümme, und zu dreien wiederholten malen, eine auf einer Insel angelegte Redoute an, welche von dem Korps des General Maiors Lloyd besetzt war. Allein der daselbst kommandirende Maior Welianow rukte mit seiner Mannschaft heraus, und griff die Türken mit solcher Tapferkeit an, daß er sie, ohngeachtet ihrer Ueberlegenheit, zum Weichen zwang und mit dem Baionnete bis an ihre Schiffe verfolgte, in welche sie sich wieder in gröster Verwirrung warfen, und auf der Insel bey 600. Tode zurükliessen, ohne was verwundet und ersoffen war. Sie verloren auch dabei verschiedne Schiffe. Der rußische Verlust bey diesem hitzigen Angriffe belief sich auf 150. Mann.

Den 7. Jul. griefen 3000. Türken aus Rußzig ein Bataillon Jäger an, welches an dem Wege nach Constantinopel postirt war; allein

allein, da solches durch zwo frische Kompagnien verstärkt wurde, so wurden die Türken zurük getrieben. Zu gleicher Zeit wollte ein Detaschement von 2000. Mann Kavallerie diesen Posten in Rücken angreifen, wurde aber durch drey Eskadrons Kavallerie und ein Detaschement Kosacken unter dem Obrist Talaysin wieder zurük gejagt. Unterdessen hatte sich die türkische Infanterie bis auf 8000. Mann verstärkt, und fiel, mit dem Säbel in der Faust, auf ein Bataillon von Astrakanschen Regiment, und auf ein Detaschement vom vierten Grenadier Regimente. Allein sie wurde so tapfer empfangen, daß sie bald wieder in die Gärten zurükweichen mußte. Es rükte darauf wieder ein grosses Korps zu ihrer Unterstützung aus der Stadt; allein zu gleicher Zeit langte der, von dem General Soltikow abgeschikte General Major Naßtschokin an, öfnete nur einen Flintenschuß von dem feindlichen Retranschement eine Batterie, und da durch dieselbe sogleich ein Haus in der Stadt in Brand geschossen wurden, so zogen sich die Türken, als sie solches gewahr wurden, sogleich wieder in die Stadt zurücke.

Den 10. Jul. versuchte Hassan Bey, Kommendant von Rußzig, sein Glük in einem dritten Ausfalle, um die Russen zur Aufhebung der Belagerung zu nöthigen. Er stellte sich selbst an die Spitze seiner Truppen, und sezte seine Angriffe, vom Morgen bis an den Abend, mit der grösten Gewalt fort. Allein, nachdem er bis auf 1000. Mann, ohne die verwundete, verloren hatte; zog er sich wieder zurük.

Durch alle diese glükliche Actionen, und die kluge Manoeuvers des General-Feldmarschalls Grafen von Romanzow wurde der Großvisir von allen Seiten eingeschlossen, alle Zufuhr war ihm versperret, und sogar der Rückweg durch das Gebirg durch den General Kamenskoi abgeschnitten, und zu gleicher Zeit fand sich Silistria, Rußzig und Schumla von den Russen belagert. Es ist fast unbegreiflich, wie der Rußische General diese Unternehmung gegen einen dreyfach überlegnen Feind hat bewerkstelligen können. Wir werden aus den Türkischen Nachrichten sehen, was für Ursachen dieselbe solches zuschrieben.

Der Großvisir ist eingeschloßen.

Genug der Großvisir sahe in dieser Noth kein anders Mittel übrig, sich und den Ueberrest seiner Armee zu retten, als Friedens-

Und thut Friedens-Vorschläge

densvorschläge zu thun. Er schikte also den Achmet Effendi *) und den neuen Reis Effendi, den 12. Jul. an den Generallieutenant Kamenskoi ab, und diese solten sich den 16. in dem Hauptquartier des Generals Romanzow einfinden. Allein da dieser davon benachrichtiget wurde, so befahl er, daß sie zu Boynuk-Kaynardschi verbleiben sollen. Den 15. begab sich der Feldmarschall in Person, nebst dem Generallieutenant Fürsten Repnin an diesen Ort, wo die Ottomannische Bevollmächtigte am 16. mit einer Begleitung von 20. Personen anlangten. Man schritt sogleich zur ersten Konferenz, welche vier Stunden dauerte, und nach Endigung derselben, begaben sich die türkische Bevollmächtigte unter ihre eigne eine halbe Stunde von Kaynardschi aufgeschlagne Zelten. Den 17. um zehn Uhr Vormittags wurde die zwote Konferenz gehalten, welche drey Stunden dauerte, und in welcher der Friede geschlossen, und von den Türkischen Gevollmächtigten unterzeichnet wurde. Die Artickel wurden in dreyen Sprachen abgefaßt, und die Türken versprachen die Ratification des Großvisirs innerhalb drey Tagen. Den Friedens Tractat selbst, werden wir im folgenden Theile, seinem ganzen Inhalte nach, einrücken. Jezt aber wollen wir noch folgende Nachricht beifügen:

Betrachtungen über die bisherigen Begebenheiten.

Nur den geschikten Einrichtungen, und den klugen Manoeuvres des Grafen von Romanzow hat Rußland eine so ruhmvolle Begebenheit zu verdanken. Ohne seine Armee bey einer Haupt-Action in Gefahr zu setzen, wußte er in vierzehn Tagen, seinen Feind in eine vielgefährlichere Lage zu bringen, als er nach dem Verluste einer entscheidenden Schlacht hätte seyn können. Nachdem er Anfangs einige besondre Korps von seiner Armee, welche dazumal nicht über 50000. Mann stark war, hatte über die Donau gehen lassen, und darauf mit dem Ueberreste, ohne daß ihn der Großvisir zu verhindern suchte, demselben nachgefolgt war, schloß er Silistria mit einem Deteschament unter dem General Maior Lloyd, und Rußzig, mit einem andern unter den General Soltikof ein, welcher leztere der türkischen Armee zugleich die Gemeinschaft mit Varna abschnitt. Und mit der übrigen Armee, nahm er sich bey Schumla eine

*) Eben denjenigen, der als Gesandter zu Wien und nachher zu Berlin gewesen war.

ne solche Stellung daß er alle Zufuhr zu der grossen Ottomanischen Armee verhindern konte. Noch über dieses fand der General Kamenskoi Mittel, dem Feinde in den Gebirgen in den Rüken zu kommen. Dieser schlug den 28. Jun. ein starkes Korps Türken, welche eine Zufuhr von 4. bis 5000. Wägen bedekten, und verbrennte die Wägen. Da diese traurige Nachricht bey der türkischen Armee erscholl, wo man, bey dem gänzlichen Mangel, sehnlich auf Lebensmittel wartete, so verlangten die Soldaten mit grossem Geschrey den Frieden. Da also der Großvisir sahe, daß seine Armee im Begriffe war, sich zu empören, und daß er in seiner gegenwärtigen Lage ausser Stande sey, eine Schlacht zu liefern, ohne beynahe ganz gewiß versichert zu seyn, solche zu verlieren; so versuchte er es, die Friedensunterhandlungen wieder anzufangen, und verlangte einen Waffen Stillstand. Allein der Graf von Romanzow schlug solchen ab, und verlangte die unmittelbare Schliessung des Friedens, auf die Bedingungen, welche er verlangte. Der Großvisir sahe sich genöthiget, alles einzugehen; die verabredete Artickel wurden den 21. Jul. von den beederseitigen Gevollmächtigten unterzeichnet, und den 27. von dem Feldmarschall und dem Großvisir ratificiret.

Es ist merkwürdig, daß eben am 21. Jul. im Jahr 1711. der grosse Kaiser Peter, bey Hus, am Flusse Pruth in der Moldau, durch die Armee des Großvisirs Mehemet Baltodschi, und durch den nehmlichen Zufall, nehmlich durch die Wegnahme einer Zufuhre von Lebensmitteln, in gleiche Noth gebracht, und gezwungen worden war, die ihm von den Türken vorgeschriebne Friedens Artikel anzunehmen, welche beynahe eben diejenigen waren, die die Ottomannen 63. Jahre hernach den Russen verwilligen musten. Ferner ist ein merkwürdiger Umstand, daß der Friede, auf Verlangen des Feldmarschalls, an demjenigen Orte unterzeichnet wurde, bey welchem im vergangnen Jahr der tapfre General von Weismann das Leben verlor. Sein Tod hob dazumal den ottomannischen Stolz auf den höchsten Grad, und jezt mußten sie sich bey seinem Grabe vor den Ueberwindern demüthigen, und so wurde in Zeit von zween Tagen ein Werk zum Stande gebracht, womit man schon zweymal mit kostbaren Konferenzen die Zeit unnüz verschwendet hatte.

Es schien als ob man aller Orten blos auf den Ausschlag der ersten Unternehmungen des Grafen von Romanzow gewartet hätte. Die rußische Flotte im Archipelagus blieb gänzlich in der Unthätigkeit, ausgenommen daß die griechische Armateurs, unter rußischer Flagge, die türkischen Küsten allenthalben beunruhigten. In der Krim gieng nichts hauptsächliches vor, ohngeachtet alles des grossen Geschreyes, welches die Türken von Wiedereroberung derselben gemacht hatten. Die Russen waren zu wachsam, und ohngeachtet ihre Flotte daselbst sehr schwach war; so konnten doch die Türken mit der ihrigen nichts ausrichten. Denn bekannt ist es, daß sie schlechte Erfahrung zur See haben, und überdieses litten sie sehr viel Ungewitter. Ob also gleich nichts hauptsächliches vorfiel, so wollen wir doch folgendem Berichte des rußischen Kapitains Kinsbergen, einen Platz einräumen.

Action zwischen den Russen u. Türken auf dem schwarzen Meere

„Nachdem ich zu Ende des Merzen, den Befehl erhalten hatte, eine Fregatte zu bewafnen, so gieng ich im Anfange des Aprils in die See. Ich bekam gleich im Anfange meines Kreuzens drey feindliche Schiffe ins Gesicht, welche ich an der Küste von Natolien hin verfolgte, ohne sie zum Gefechte bringen zu können; hingegen wurde ich von einem so grausamen Sturm überfallen, daß ich in Gefahr war, umzukommen. Ich wurde also genöthiget, nach Balaclava zurük zu gehen, um den Schaden, welchen ich gelitten hatte, wieder auszubessern. Bey meiner Ankunft erhielt ich von dem Contre Admiral Tschitschagof den Befehl, mit meinem Schiffe, in dem Kanal zwischen der Krim und der Insel Laman, zu ihm zu stassen, mich aber dabey wohl in Acht zu nehmen; weil funfzig feindliche Schiffe in der See seyen. Ich befolgte diesen Befehl, und nachdem wir uns vereiniget hatten, kreuzten wir mit der ganzen Eskadre zwischen Kislietas und Jenikale, wo wir den 9. Jun. um 2. Uhr Nachmittags den Feind entdeckten. Um vier Uhr näherte er sich, und wir zählten 39. Seegel, lauter bewafnete Fahrzeuche, unter welchen sich 6. Linien-Schiffe und 9. Fregatten befanden, die übrigen waren Schebeken und Halbgaleeren. Unsre ganze Flotille bestand nur aus 7. Schiffen, wovon das gröste 54. Kanonen führete. Um 5. Uhr gab mir der Contre-Admiral ein Zeichen, an seinen Bord zu kommen, und verlangte meine Meinung, was wir zu thun hätten.

Ich

Ich antwortete ihm augenblicklich, daß wir ein Gefecht wagen müßten. So bald ich wieder auf meinem Schiffe war, bemühete sich unser Chef, die Linie zu formiren, und durch ein geschiktes Manoeuvriren sich dem Feinde, welcher immer den Wind zu seinem Vortheile hatte, zu nähern. Dieser formirte sich gleichfalls, und kam uns in einer Linie entgegen. Man fieng sogleich aus den Kanonen und dem kleinen Gewehre zu feuern an, und dieses dauerte ununterbrochen, bis um 9. Uhr Abends. Der Feind welcher beständig den Wind für sich hatte, und uns weit überlegen war, machte eine Bewegung, um uns zwischen zwey Feuer zu bringen, und von dem Kanale abzuschneiden. (Man siehet hieraus wie gut sich die Türken, die Lehren ihrer Freunde zu Nutzen zu machen wissen.) Allein da der Contre-Admiral ihr Vorhaben gewahr wurde, gab er das Zeichen zum Rükzuge. Unsre kleine Eskadre entfernte sich von dem Feinde, und kam sicher wieder in den Kanal. Die Ottomannische Flotte blieb uns gegen über liegen, und versuchte den 13. uns zu Verlassung unsres Postens zu nöthigen; allein ihre Bemühung war umsonst. In den Augenblicke, daß ich diesen Brief schliesse, schrit der Feind von neuem alle Einrichtungen zu machen, uns anzugreifen."

Dieses geschah indessen nicht, und ohngeachtet der Chan Dewlet Gherei Mittel fand, zu landen, so konte er doch nichts erhebliches ausrichten; weil die Russen zu wohl auf ihrer Hut waren; es trug sich also bis auf den Frieden weiter nichts hauptsächliches zu. Einige meineidige Kosacken vereinigten sich mit den Tartaren, und man machte anfänglich einen solchen Lärmen davon, als ob die ganze rußische Armee sich zum Feinde geschlagen hätte, allein, die Sache muß nicht viel zu bedeuten gehabt haben, indem die Arme des Fürsten Dolgoruki ganz ruhig stehen blieb.

Unterdessen ereignete sich ein kleiner Vorfall, zwischen den Tartaren und einem Detaschement von dieser Armee, wovon wir hier die Nachricht beyfügen wollen:

Mit den Kubanisch. Tartaren.

„Da der die zwote Kayserliche Armee kommandirende Fürst Dolgorucki Nachricht erhalten hatte, daß die Rußland getreue Nogaische Tartaren sehr vieles von den Einfällen der übrigen Kubanischen Horden, welche dem Dewlet Gherai anhiengen, leiden mußten, so ertheilete er dem Obrist-Lieutenant und Ritter Buchwostow

wostow den Befehl, soviel als möglich, für die Sicherheit dieser Nation zu sorgen. Dieser wackre Officier that solches mit dem glüklichsten Fortgange. Ob er gleich nur ein Detaschement von leichten regulirten Truppen, und zwey Regimenter Donische Kosaken bey sich hatte, sahe er sich doch, während seinem Marsche nach dem Flusse Kuban, dreymal mit dem Feinde Handgemein zu werden genöthigt, welcher wohl 10000. Mann, meistens Cirkassier von Gorski, stark war. Allein, ohngeachtet der überlegnen Macht, erhielt er iedesmal den Vortheil. Die erste Action fiel in der Mitte des Maymonats, 40. Werste vom Flusse Kuban vor. Der Feind suchte hier die Russen aufzuhalten, er wurde aber gezwungen, sich in den Wald zurükzuziehen, woraus ihn aber die Kosaken, welche abgestiegen waren, ohngeachtet seiner vortheilhaften Stellung, verjagten. An dem linken Ufer des Flusses machte er einen neuen Versuch, aber eben so unglüklich. Er wurde über einen Haufen geworfen, und gezwungen, über den Fluß zu gehen. Die feindliche Tartaren verloren bey diesen Gefechten eine große Anzahl von Todten und Gefangnen. Unter den leztern befanden sich zween nahe Anverwandte des Derlet Gherai."

„Da der Herr Buchwostow sahe, daß die Feinde die Stadt Capyl hinter sich gelassen hatten; so marschirte er gerade auf das Gebirge zu, sezte über den Flus Kuban, und bemeisterte sich dieses Platzes, wo er auf den Wällen 34. Kanonen, und in den Magazinen einen grossen Vorrath von Artillerie fand. Allein alle Einwohner hatten sich, nach der Niederlage der Cirkassier, welche man für die tapfersten von allen Tartaren ansieht, in die Berge geflüchtet. Nachdem er also alle Kanonen hatte vernageln und die Munition verderben lassen, trat er seinen Rükmarsch ohne Verhinderung wieder an.

Da uns der Raum für gegenwärtigen Theil unsrer Geschichte nicht mehr erlaubt, auch die türkischen Nachrichten von dem, was im lezten Feldzuge vorgegangen, als den Friedenstraktat selbst, beyzufügen, so wollen wir solche bis in den folgenden Theil versparen, wo auch von der Dämpfung des Aufstandes in Rußland, unter dem Rebellen Pugatschew und von den ferneren Pohlnischen Angelegenheiten Nachricht ertheilt werden soll. Jezt aber wollen wir noch zum Beschlusse dasjenige anführen, was bey erhaltner Nach-

richt

richt vom Frieden am Petersburgischen Hofe vorgefallen. Dieses bestehet in folgenden:

Den 4. Aug. brachte ein Courir von dem Grafen von Romanzow die erste Nachricht von dem geschlossnen Frieden, welchen bald ein zweyter nachfolgte. Die Kayserin befand sich zu Petershof und ließ diese erwünschte Zeitung dem Volke sogleich durch 200. Kanonen-Schüsse bekannt machen. Die ersten Ueberbringer dieser frohen Nachricht, der Obrist Graf von Romanzow, ein Sohn des Feldmarschalls, und der Major Fürst Gagarin, wurden, ersterer zum General-Major und lezterer zum Kammerherrn ernennt. Den 10. August langte der Generallieutenant Fürst Repnin in Person mit der Ratification des Großvisirs an, worauf sich die Kayserin mit dem ganzen Hofe nach der Stadt begab.

Freudensbezeugungen zu Petersburg.

Den 14. wurde in der Kirche unsrer lieben Frauen von Kasan, das Te Deum laudamus, im Beyseyn des ganzen Hofes abgesungen, und von der Kanzel folgendes abgelesen:

„Der Obrist, Graf von Romanzow, ietziger General Major, ist, von seinem Vater abgeschickt, den 23. Jul. (4. Aug.) zu Petershof angelangt, und hat dem Hofe die so wichtige als angenehme Nachricht überbracht daß die verschiedne Bewegungen und Unternehmungen der siegreichen Armee Ihrer Kaiserl. Maiestät, ienseits der Donau, den Großvisir Mousson Zade und die verschiedne unter seinem Befehle stehende Korps, so weit gebracht haben, daß er sich genöthiget gesehen, zween Bevollmächtigte in das Lager des Feldmarschalls abzuschicken, und solchen um Friede zu bitten. Nach fünftägigen Konferenzen, würde dieser Friede den 10. (21.) des erwähnten Monats, zu Kudschug-Kaimardschi in dem Zelte des Feldmarschalls, durch den General Lieutenant, Fürsten von Repnin, von einer, und die zween türkischen Bevollmächtigten von der andern Seite, geschlossen u. unterzeichnet mit dem Anhange, daß der Großvisir in Zeit von 5. Tagen, demselben förmlich ratificiren sollte. Da der Fürst Repnin den 31. (11. Aug.) mit obgedachter Ratification angelangt ist, so ist gar kein Zweifel mehr übrig, daß dieser von der Ottomannischen Pforte wider das Rußische Reich angefangne Krieg, für dieses, durch den Seegen des Höchsten, und das kluge und fürsichtige Betragen unserer Beherrscherin, ein neuer Zuwachs des Ruhmes worden seye, der ihren Nahmen auf immer unsterblich machen wird, und zugleich eine neue und unbewegliche Stütze der Glükseeligkeit und des Nutzens des ganzen Vaterlandes. Seit dem bekannten Frieden zu Niestädt, hat Rußland keinen rühmlichern und vortheilhaftern geschlossen; denn, auser vielen Vorzügen und Vortheilen, welche ihm versichert sind, wird die Wurzel zu so vielen Gelegenheiten zu Streitigkeiten und Kriegen zwischen Rußland und der Ottomannischen

nischen Pforte, durch die Unabhängigkeit der Krim und aller Tartaren überhaupt, welche zu einem freyen und unabhängigen Volke gemacht werden, gänzlich ausgereutet. Der Besiz vieler Häfen, unter andern von Kertsch, Jenikale und Kinburn, am schwarzen Meere, öfnet für den Fleis und die Handlung unsrer Mitbürger, eine neue Bahn, indem sie dadurch einer unmittelbaren Schiffart, vom schwarzen ins weisse Meer, versichert werden. Und eben dieser Artikel muß auch die Ottomannische Pforte um so mehr zu Haltung des Friedens bewegen, da sie an den wechselseitigen Vortheilen, welche aus demselben für beede Völker erwachsen, mit Theil nehmen wird. Man hat auch noch dazu erhalten, daß diejenige, welche unter der Ottomannischen Herrschaft einerley Glauben mit uns bekennen, von nun an eines ruhigern Lebens geniessen können, als bisher geschehen ist."

„Man macht also dem ganzen Volke diese und viele andre Wohlthaten bekannt, welche durch die Güte des Höchsten, durch die Hände seiner Gesalbten, unsrer allergnädigsten Kayserin und Selbsthalterin, sich über uns ergiessen, vermittelst Schliessung eines beständigen Friedens und guter Freundschaft mit der Ottomannischen Pforte; damit wir mit den Danksagungen, die wir dem höchsten Wesen schuldig sind, unser feuriges Gebet zu den Füssen seiner Altäre vereinigen mögen, um dasselbe anzuflehen, daß es fortfahren wolle, alle Arbeiten und überhaupt alle Handlungen Ihrer Kayserl. Majest. zu seegnen, welche bey allen Gelegenheiten, einig und allein die allgemeine Wohlfahrt zum Zweke haben."

Nachmittags war Cour im Sommer-Palaste, wo die Kayserin die Glükwünsche von den fremden Ministern und dem hohen Adel annahm. Des Morgens schon hatte der General Lieutenant Isakow, als Herold, den Frieden auf allen öffentlichen Pläzen der Stadt, ausgerufen. Er war von 12. Trompetern begleitet, hatte eine weisse Binde um den linken Arm, und einen Oelzweig auf dem Hute; das bey ihm befindliche Detaschement von der Garde zu Pferd hatte gleichfalls grüne Oelzweige aufgestekt. In allen Kirchen, sowohl Griechischen, als Lutherischen und Römischkatholischen, wurden öffentliche Danksagungen gehalten, und des Nachts waren Illumminationen und andre Lustbarkeiten.

Die grosse Friedens-Feyer aber wurde bis zur Ankunft des Feldherrn aufgeschoben, welcher in der Stadt Moskau einen triumphirenden Einzug halten sollte, wohin sich die Kayserin im Anfang des Jahres 1775. selbst begeben wollte, und dazu alle Anstalten machen ließ. Wir werden im künftigen Theile vielleicht davon Nachricht geben können, und wünschen nichts mehr, als mit dem nunmehr baldigen Schlusse unsers Werkes, und dem rußischtürkischen Frieden, auch die gänzliche Beylegung aller polnischen Irrungen, und überhaupt einen allgemeinen Frieden in Europa, verkündigen zu können.

Ende des drey und dreyßigsten Theils.